Bayerisches Wehrverfassungs-Gesetz Verordnungen u. s. w.

XIV. Abtheilung.

Inhalt:

Pensionen der Mannschaft des **Gendarmerie-Corps.**
Commandantschaftsbezirke.
Formationsstand des **Militär-Justiz-Personales** nebst Abänderungen.
Justizdienst im **Heere.**
Festsetzung von **Aversen** für **Unterhalt** der **Ausrüstungsgegenstände,** Musik- und Signal-Instrumente, Unterrichtsbedürfnisse und Canzleikosten der Truppenabtheilungen und Landwehr-Bezirkscommandos.
Formationsstand des **Administrations-Personals** nebst Abänderungen.
Administrative **Selbstständigmachung** der **Artillerie-Commandos** in den Festungen.
Errichtung von **Intendanturen** und **Corps-Kriegs-Kassen.**
Auflösung der **Landwehr älterer Ordnung.**
Ergänzende Bestimmungen über die **Dienstverhältnisse** der zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes zugelassenen **veterinärärztlichen** Praktikanten, sowie der Landwehr-Veterinärärzte und Landwehr-Veterinär-Assistenzärzte.
Vorschriften für die **militärischen Ehrengerichte.**
Platzordnung für Festungen, welche zum Vollzuge von **Zuchthaus-** oder **Gefängnißstrafen** bestimmt sind.

Würzburg.
Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.
1870.

Preis 24 kr.

Man bittet, die Rückseite dieses Umschlages nicht zu übersehen.

Die Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps.

Verordnung v. 27. Juli 1869. (Reggsbl. Nr. 53 v. 2. Aug. 1869.)

Ludwig II. 2c.

Wir finden Uns im Hinblick auf das Gesetz vom 16. Mai v. Js., die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten, sowie die Unterstützung der Wittwen und Waisen von Militärpersonen dieser Grade betr., bewogen, bezüglich der Pensionen der Mannschaft Unseres Gendarmerie-Corps vom Oberbrigadier abwärts zu verordnen, was folgt:

§ 1. Unteroffiziere und Gendarmen, welche durch den activen Gendarmeriedienst invalid geworden sind, haben je nach der zurückgelegten Dienstzeit, dem Grade und der Veranlassung der eingetretenen Dienstuntauglichkeit Anspruch auf Pension.

Invalide Unteroffiziere und Gendarmen, deren Untauglichkeit nachweislich nicht Folge des Gendarmeriedienstes ist, haben einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn ihnen derselbe auf Grund ihrer Dienstzeit nach Maßgabe des Pensionsregulativs zusteht.

2. Die eingetretene Dienstuntauglichkeit und deren Veranlassung muß durch das Zeugniß der betreffenden Militär-Sanitätskommissionen und durch dienstliche Erhebungen und Bestätigungen nachgewiesen werden.

3. Der Anspruch auf Pension muß vor der Entlassung aus dem präsenten Dienste geltend gemacht werden.

Nur wenn nachtheilige Folgen einer in unmittelbarer Ausübung des activen Gendarmeriedienstes erlittenen Beschädigung erst nach der Entlassung hervorgetreten sind, oder wenn der bei letzterer angenommene Grad der Erwerbsbeschränktheit sich durch später erst hervorgetretene Folgen ohne Verschulden des Betreffenden erhöht hat, ist eine nachträgliche Geltendmachung darauf gegründeter Ansprüche zuläßig, soferne durch die nach § 2 vorgeschriebenen Zeugnisse und Erhebungen nicht nur die Thatsache der stattgefundenen Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des Dienstes, sondern auch überdies nachgewiesen wird, daß die den Anspruch begründenden Leiden die wirklichen Folgen hievon sind.

4. Die zum Anspruche auf eine Gendarmerie-Pension Berechtigten sind nach dem Grade ihrer Dienstuntauglichkeit zu unterscheiden in

a) Real-Invaliden, welche zu allen Gendarmendiensten gänzlich untauglich,

b) Halb-Invaliden, welche unter Gewährung einzelner, von Unserem Staatsmi-

nisterium des Innern bestimmten Diensterleichterungen noch zum Gendarmerie-Dienste fähig sind.

5. Unter der Dienstzeit, welche bei Festsetzung der Pension in Betracht kommt, ist nur die in wirklicher Präsenz in dem Gendarmerie-Corps zugebrachte Zeit zu verstehen. Der mit Löhnungsbezug stattfindende Urlaub wird in die Präsenz eingerechnet.

Einem Pensionsberechtigten, welcher vor seinem Eintritte in die Gendarmerie in der activen Armee gedient hat, ist jedoch die in wirklicher Präsenz in der activen Armee zurückgelegte Dienstzeit bei Festsetzung der Pension einzurechnen.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt ferner jeder Monat, in welchem der Betreffende früher in der Feld-Gendarmerie oder in der activen Armee vor dem Feinde gut gedient hat, doppelt in Anrechnung.

6. Die Verleihung der Pension erfolgt je nach der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Gebrechens, welches die Dienstuntauglichkeit begründet, entweder nur auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer.

7. Die monatliche Pension der Gendarmerie-Oberbrigadiere I. Classe beträgt:

1) bei einer Dienstzeit unter 24 Jahren 24 fl.
2) nach zurückgelegtem 24. Dienstjahre 25 fl.

und erhöht sich alsdann für je weitere 3 Dienstjahre um 3 fl. bis zu einem Maximalbetrage von 37 fl.

Den Oberbrigadieren I. Classe wird nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 24 Jahren die festgesetzte Pension gewährt, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf.

Die Anweisung der Pensionen der übrigen Gendarmerie-Mannschaft findet nach den in dem beiliegenden Regulative enthaltenen Sätzen statt.

Oberbrigadiere I. Classe haben im Falle einer bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden erlittenen Gesundheits-Beschädigung Anspruch auf die nach dem Regulative Abschnitt B Ziff. 2, 3 u. 4 für solche Fälle für die Oberbrigadiere II. Classe festgesetzten Pensionszulagen.

8. Invaliden, welche eine Hand oder einen Fuß oder zwei dieser Gliedmassen verloren haben, oder völlig erblindet sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig angesehen.

Die gänzliche Lähmung oder dauernde Gebrauchsunfähigkeit der bezeichneten Gliedmassen wird dem Verluste derselben gleichgeachtet.

Im Falle eines bleibenden, fremde Wart und Pflege erfordernden Siechthums als unmittelbarer Folge einer bei der Dienstverrichtung ohne eigenes Verschulden erlittenen Gesundheitsbeschädigung tritt die gleiche Pensionszulage ein, welche das

Regulativ unter Abschnitt B Ziffer 3 für den Verlust einer Hand oder eines Fußes festsetzt.

Ist nach dem Ausspruche der Sanitäts-Commission die Lähmung oder Gebrauchsunfähigkeit der bezeichneten Gliedmassen oder die Hilfsbedürftigkeit wegen Siechthums nur vorübergehend, so wird die betreffende Zulage nach § 6 nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

Der gleichzeitige Bezug mehr als einer der im Abschnitte B Ziffer 2, 3 und 4 des Regulativs festgesetzten Pensions-Zulagen findet nicht statt.

9. Die Pension beginnt für die im präsenten Dienste Stehenden mit dem ersten Tage des auf die Pensionirung folgenden Monats unter gleichzeitigem Austritte derselben aus ihren Activitätsbezügen.

Im Falle der Berechtigte zur Zeit der Pensionirung sich nicht mehr im präsenten Stande befindet, ferner bei nachträglichen Pensionserhöhungen kann ein früherer Anfangstermin bestimmt werden.

Die Pension endet:

1) durch Wiedereinreihung des Pensionirten in die Gendarmerie;
2) durch den Ablauf der Zeit, für welche sie temporär verliehen wurde;
3) durch erlangte Anstellung im Civildienste nach den näheren Bestimmungen des folgenden § 10;
4) mit dem Eintritte der Straffolgen nach Art. 28 Ziff. 3 und Art. 29 des Strafgesetzbuches;
5) mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Pensionsberechtigte mit Tod abgeht, oder
6) seinen Aufenthalt außerhalb Bayerns einnimmt, soferne er nicht besondere königliche Genehmigung erhalten hat, die Pension im Auslande fortzubeziehen.

Die Pensionszulagen beginnen und enden im Allgemeinen in gleicher Weise wie die Pensionen selbst. Jedoch verbleiben die besonderen Zulagen nach Abschnitt B Ziff. 2, 3 und 4 des Regulativs dem Bezugsberechtigten im Falle einer Anstellung im Civildienste und können demselben auch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

10. Bei erfolgender Anstellung eines Gendarmerie-Pensionisten im Civildienste wird demselben die Militär-Pension noch auf sechs Monate ungeschmälert belassen. Vom Beginn des siebenten Monats wird dagegen, wenn das mit einer solchen Anstellung — sie mag ständig oder widerruflich sein, — verbundene Einkommen den Betrag von jährlich 450 fl. erreicht, die Gendarmerie-Pension ganz, andernfalls in soweit eingezogen, als das Gesammt-Einkommen mit Einrechnung der Gendarmerie-Pension den Betrag von 450 fl. übersteigen würde.

Bei Bemessung des Einkommens wird das gesammte Erträgniß der Stelle an ständigen und nicht ständigen Bezügen — letztere nach ihrem durchschnittlichen dreijährigen Ertrage — mit Einschluß der Naturalgenüsse an freier Wohnung, Holz, Licht, Verpflegung und Kleidung in Anschlag gebracht.

Dagegen bleiben die nach Abschnitt B Ziff. 2, 3 und 4 des Regulativs gewährten Pensionszulagen, ferner Zulagen für Verdienst- und Tapferkeits-Medaillen außer Berechnung.

Bezüge, mit welchen ein besonderer Dienstaufwand oder Reise- oder Zehrungskosten verknüpft sind, kommen nur mit der Hälfte ihres Durchschnittsertrages in Anschlag.

11. Wenn ein Invalide aus einem ihm verliehenen Civildienste zurücktritt oder entlassen wird, so wird ihm seine Gendarmerie-Pension wieder angewiesen, die Fälle ausgenommen, in welchen der Anspruch auf solche nach den Strafgesetzen verwirkt wäre.

Bei nur vorübergehender Beschäftigung im Civildienste, ferner bei Dienstleistungen als Privatgehilfe eines öffentlichen Beamten gegen eine aus dessen Diensteinkommen zu leistende Remuneration, sowie bei anderen Anstellungen als im Staats- oder öffentlichen Dienste findet ein Pensionseinzug nicht statt.

12. Invaliden, welche nach dem Pensions-Regulativ weder nach ihrer Dienstzeit, noch nach der Veranlassung ihrer Dienstuntauglichkeit einen Anspruch auf Gendarmerie-Pension haben, oder dieses Anspruches verlustig geworden sind, können, insoferne sie mindestens 6 Monate in der Gendarmerie gedient haben, mit einer Unterstützung auf Rechnung des Gendarmerie-Pensionsetats bedacht werden, welche jedoch zwei Dritttheile der Pension IV. Classe nicht übersteigen darf.

13. Die Wittwen solcher Gendarmerie-Unteroffiziere und Gendarmen, welche in unmittelbarer Ausübung des Dienstes durch Verwundung oder Verunglückung ohne eigenes Verschulden das Leben verloren haben, erhalten, solange sie im Wittwenstande verbleiben, Unterstützungen und zwar die

Wittwen der Oberbrigadiere I. und II. Classe und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 15 fl.;

Wittwen der Brigadiere und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 12 fl.;

Wittwen der Stationscommandanten und Gendarmen und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 10 fl.

Ferner erhält jedes eheliche leibliche Kind solcher Unteroffiziere und Gendarmen bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine monatliche Unterstützung von 6 fl.

Für die Wittwen und Waisen jener Unteroffiziere und Gendarmen, welche in Folge der Leistung der Wittwencasse-Beiträge Anspruch auf Wittwen- und Waisenpensionen aus der Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse haben, wird die normale Wittwen- und Waisenpension aus dieser Casse, der Mehrbetrag aber aus Staatsmitteln bestritten.

Für die Wittwen und Waisen jener Gendarmerie-Unterofficiere und Gendarmen dagegen, welche keinen Anspruch auf die gedachte Casse haben sollten, wird der gesammte Unterstützungsbetrag aus Staatsmitteln geleistet.

14. Die im § 13 festgesetzten Unterstützungen der Wittwen und Waisen verstorbener Gendarmerie-Unteroffiziere und Gendarmen beginnen mit dem Todestage letzterer und enden

a) im Falle solche Wittwen und Waisen während der Dauer der Bezugsberechtigung mit Tod abgehen oder ohne besondere königliche Genehmigung (§ 9 Ziff. 6) ihren Aufenthalt im Auslande nehmen, mit dem letzten Tage des Monats, in welchem einer dieser Fälle eintritt, andernfalls

b) bezüglich der Wittwen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie sich wieder verehelichen;

c) bezüglich der Waisen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie das fünfzehnte Lebensjahr zurücklegen.

15. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August 1869 für alle von da ab sich ergebenden Fälle in Wirksamkeit.

Sollte der Pensionsbetrag in einzelnen Fällen nach der gegenwärtigen Verordnung sich niedriger, als nach den bisherigen Normen berechnen, so hat die Festsetzung der Pension nach den letzteren zu erfolgen.

Alle mit gegenwärtiger Verordnung nicht im Einklang stehenden früheren Bestimmungen über die Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps vom Oberbrigadier abwärts sind von dem bezeichneten Zeitpunkt an aufgehoben.

Hohenschwangau, den 27. Juli 1869.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär, Ministerialrath
v. Du Bois.

Bezeichnung der Pensions-Classen.

A. Normale Pensionen.

I. Classe.

Die Invaliden-Pension erster Classe wird gewährt:

1) nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf;

2) Real-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 24 Jahren,

b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

II. Classe.

Die Invaliden-Pension zweiter Classe wird gewährt:

1) nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 24 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf;

2) Real-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren,

b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

III. Classe.

Die Invaliden-Pension dritter Classe erhalten:

1) Real-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren,

b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung wenigstens theilweise erwerbsbeschränkt geworden sind.

2) Halb-Invaliden nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren.

Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen.						
Oberbrigadier 2. Classe		Brigadier		Stat.-Comm. u. Gendarmen		Bemerkungen.
und in Gleichachtung dieser Grade stehende Gendarmerie-Angehörige.						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
22	—	20	—	18	—	
20	—	18	—	16	—	
18	—	16	—	14	—	

Bezeichnung der Pensions-Classen.

IV. Classe.

Die Invaliden-Pension vierter Classe erhalten:

1) Real-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren,

b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung zum Fortdienen untauglich geworden, jedoch in der Erwerbsfähigkeit **nicht beschränkt** sind;

2) Halb-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren,

b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung Halbinvaliden wurden.

B. Pensions-Zulagen in besonderen Fällen.

1) Real-Invaliden, welche mehr als 24 Dienstjahre zählen, erhalten für je weitere drei Dienstjahre eine Zulage von . . . .
und zwar bis zu einer Maximal-Pension einschließlich dieser Zulage von . . . .

2) Invaliden, welche in Ausübung des Dienstes ein Auge oder das Gehör gänzlich verloren haben, erhalten eine Zulage von . . . .

3) Invaliden, welche in Ausübung des Dienstes eine Hand oder einen Fuß verloren haben, erhalten eine Zulage von . .

4) Invaliden, welche in Ausübung des Dienstes zwei dieser Gliedmassen verloren haben, oder gänzlich erblindet sind, erhalten eine Zulage von . . . .

Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen.						
Oberbrigadier 2. Classe		Brigadier		Stat.-Comm. u. Gendarmen		Bemerkungen.
und in Gleichachtung dieser Grade stehende Gendarmerie-Angehörige.						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
14	—	12	—	10	—	
3	—	2	30	2	—	
34	—	30	—	26	—	
5	—	5	—	5	—	Diese Zulagen, von welchen keinesfalls mehr als eine gleichzeitig bezogen werden kann, finden neben der Normalpension und der gemäß B Ziff. 1 nach dem Dienstalter bemessenen Zulage statt.
10	—	10	—	10	—	
20	—	20	—	20	—	

Commandantschafts-Bezirke.

Verordnung vom 22. November 1869. (Verordnungsblatt Nr. 36 vom 23. November.)

Die in Folge der Eintheilung des Heeres in zwei Generalkommandos und für die Einführung der Militär-Strafgerichts-Ordnung (Gesetzblatt Nro. 64 vom 12. Juni 1869) bedingte Eintheilung der Commandantschaftsbezirke wird unter Aufhebung der bisher giltigen desfallsigen Verordnung vom 7. Februar 1868 *) Nro. 1883 (Verordnungsblatt Nro. 4) zum Vollzuge bekannt gegeben.

General-Commando München.

Commandantschaften:	Bezirksämter und Magistrate:
Augsburg:	Bezirksamt: Augsburg, Oberdorf, Kaufbeuern, Mindelheim, Memmingen. Magistrat: Augsburg, Kaufbeuern, Memmingen.
Burghausen.	Bezirksamt: Altötting, Mühldorf, Ebersberg, Wasserburg, Erding, Berchtesgaden, Traunstein, Laufen, Rosenheim.
Dillingen.	Bezirksamt: Günzburg, Dillingen, Wertingen, Donauwörth, Nördlingen. Magistrat: Donauwörth, Nördlingen.
Eichstädt.	Bezirksamt und Magistrat Eichstädt.
Freysing.	Bezirksamt und Magistrat Freysing.
Ingolstadt.	Bezirksamt: Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Ingolstadt. Magistrat: Ingolstadt.
Kempten.	Bezirksamt: Kempten, Füssen, Sonthofen. Magistrat: Kempten.

*) Die alte Eintheilung war in unserer Ausgabe der Wehrverfassung nur in der neuesten Auflage im I. Band (pag. 84) eingeschaltet und wolle nun dort gestrichen werden. (Anm. d. Red.)

Kommandantschaften:	Bezirksämter und Magistrate:
Landsberg.	Bezirksamt Landsberg.
Landshut.	Bezirksamt: Dingolfing, Vilsbiburg, Landshut, Rottenburg. Magistrat: Landshut.
Lindau.	Bezirksamt und Magistrat Lindau.
München.	Bezirksamt: München r. d. J., München l. d. J., Bruck, Friedberg, Dachau, Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels, Schongau. Magistrat: München.
Neuburg.	Bezirksamt und Magistrat Neuburg.
Passau.	Bezirksamt: Passau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Regen, Deggendorf, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen, Landau. Magistrat: Passau.
Regensburg.	Bezirksamt: Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof. Magistrat: Regensburg.
Straubing.	Bezirksamt: Straubing, Mallersdorf, Bogen, Viechtach, Kotzting, Cham. Magistrat: Straubing.
Ulm.	Bezirksamt: Zusmarshausen, Krumbach, Illertissen, Neu-Ulm.

General-Commando Würzburg.

Kommandantschaften:	Bezirksämter und Magistrate:
Amberg.	Bezirksamt: Roding, Waldmünchen, Neunburg v. W., Burglengenfeld, Nabburg, Amberg, Vohenstrauß, Neustadt a. d. W. N., Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach. Magistrat: Amberg.
Ansbach.	Bezirksamt: Ansbach, Fürth, Neustadt a. d. A., Uffenheim, Rothenburg, Ochsenfurt, Kitzingen, Scheinfeld, Volkach, Gerolzhofen, Haßfurt. Magistrat: Ansbach, Fürth, Rothenburg.
Aschaffenburg.	Bezirksamt: Miltenberg, Obernburg, Marktheidenfeld, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg. Magistrat: Aschaffenburg.
Bamberg.	Bezirksamt: Ebern, Staffelstein, Lichtenfels, Ebermannstadt, Bamberg I, Bamberg II. Magistrat: Bamberg.

Kommandantschaften:	**Bezirksämter und Magistrate:**
Bayreuth.	Bezirksamt: Kronach, Stadtsteinach, Culmbach, Bayreuth, Pegnitz, Wunsiedel, Rehau, Hof, Naila, Teuschnitz, Münchberg, Berneck. Magistrat: Bayreuth, Hof.
Erlangen.	Bezirksamt: Erlangen, Hersbruck, Höchstadt, Forchheim, Sulzbach. Magistrat: Erlangen.
Germersheim.	Bezirksamt: Germersheim.
Landau.	Bezirksamt: Bergzabern, Landau.
Nürnberg.	Bezirksamt: Nürnberg, Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Weißenburg, Schwabach, Heilsbronn, Feuchtwangen, Beilngries, Neumarkt, Velburg. Magistrat: Nürnberg, Dinkelsbühl, Weißenburg, Schwabach.
Speyer.	Bezirksamt: Frankenthal, Neustadt a. d. H., Speyer, Kirchheimbolanden, Cusel, Kaiserslautern.
Würzburg.	Bezirksamt: Würzburg, Karlstadt, Gemünden, Schweinfurt, Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt a. d. S., Brückenau, Kissingen, Hammelburg. Magistrat: Würzburg, Schweinfurt.
Zweybrücken:	Bezirksamt: Homburg, Zweybrücken, Pirmasens.

München, den 22. Nov. 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:

v. Gönner.

Formationsstand
des
Militär-Justiz-Personals.

Verordnung v. 23. Nov. 1869.
(Militär-Verordnungsl. Nr. 37 vom 24. Nov. 1869.)

Seiner Majestät des Königs allerhöchster Entschließung dd. Hohenschwangau den 21. ds. zufolge haben die zum Militär-Justiz-Personal gehörigen Oberstabsauditore die Gleichachtung eines Oberstlieutenants und tragen die dieser Charge entsprechende Gradauszeichnung.

München, den 23. November 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

Justizdienst im Heere.

Verordnung vom 23. November 1869.
(Militär-Verordnungsbl. Nr. 37 vom 24. Nov. 1869.)

Für den Vollzug der §§. 14 und 16 der allerhöchsten Verordnung dd. 21. l. Mts. wird Folgendes bestimmt:

I. Zur Bearbeitung der in das Rechtsgebiet einschlägigen Dienstsachen bei den höheren Commandostellen werden vorbehaltlich besonderer Verfügungen in einzelnen Fällen zugetheilt:

1) dem General-Commando München, dem Artillerie-Corps-Commando und dem 1. Armee-Divisions-Commando je ein Richter am

Militär-Bezirksgerichte München,

2) dem General-Commando Würzburg und dem 4. Armee-Divisions-Commando je ein Richter am Militär-Bezirksgerichte Würzburg,

3) dem 2. und 3. Armee-Divisions-Commando je ein Richter am Militär-Bezirksgerichte Augsburg und beziehungsweise Nürnberg.

Die bezüglichen Dienste bei dem Genie-Corps-Commando werden durch den dem Artillerie-Corps-Commando zugetheilten Richter mitversehen.

Im Verhinderungsfalle ist für diese Auditore der Ersatz aus denjenigen Richtern des betreffenden Bezirksgerichts zu entnehmen, welche noch keiner höheren Commandostelle zur Bearbeitung der oben bezeichneten Dienstsachen zugewiesen sind.

Die hierüber zu treffende Verfügung bleibt dem Vorstande des Militär-Bezirksgerichts überlassen.

II. Von den zur Besorgung des Justizdienstes bei den Heeres-Abtheilungen und Commandantschaften bestimmten 30 Regiments- und Bataillons-Auditoren zählen vorläufig 10 zum Stande der Brigade-Commandos und 20 zu demjenigen der Commandantschaften.

Das Nähere hierüber ist aus der Beilage ersichtlich, welche auch den Dienstkreis der einzelnen Auditore bezeichnet, innerhalb dessen sie als Beisitzer bei den Militär-Untergerichten, als Militär-Untersuchungsrichter und in Besorgung der in das Rechtsgebiet einschlägigen Dienstsachen der betreffenden Heeresabtheilungen und Commandantschaften zu wirken haben.

III. Für die Besorgung der Justizgeschäfte bei den auswärtigen Commandantschaften und Abtheilungen sind nach gutachtlichem Einvernehmen der betheiligten Commandantschaften regelmäßige Amtstage festzusetzen und haben die General-Commandos hierwegen das Entsprechende zu verfügen.

München, den 23. November 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

Beilage zum Kriegsministerial-Rescripte vom 23. Nov. 1869.

Stand der Auditore.	Zahl der zugew. Auditore	Heeresabtheilungen und Commandantschaften, bei denen die Auditore im Frieden Dienste zu leisten haben.
1. Inf.-Brig.-Commando	1	Inf.-Leib-Regiment und 1. Cuir.-Reg. Prinz Carl von Bayern.
2. " " "	1	1. Inf.-Reg. König und 2. Inf.-Reg. Kronprinz.
3. " " "	1	3. Inf.-Reg. Prinz Carl von Bayern u. 4. Art.-Reg. König.
4. " " "	1	10. Inf.-Reg. Prinz Ludwig u. 13. Inf.-Reg. Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.
5. " " "	1	7. Inf.-Reg. Hohenhausen, 6. Chev.-Reg. Großfürst Constantin Nikolajewitsch u. Comdtsch. Bayreuth.
6. " " "	1	14. Inf.-Reg. Hartmann u. 1. Chev.-Reg. Kaiser Alex. v. Rußland.
7. " " "	1	9. Inf.-Reg. Wrede u. 2. Art.-Reg. vacant Lüder.
8. " " "	1	5. Chev.-Reg. Prinz Otto u. Comdtsch. Speyer.
3. Cav.-Brig.-Com.	1	2. Uhlanen-Reg. König u. Comdtsch. Ansbach.
1. Artillerie-Brig.-Com.	1	1. Art.-Reg. Prinz Luitpold u. 3. Art.-Reg. Königin-Mutter.
Comdtsch. Amberg	1	Comdtsch. Amberg u. 6. Inf.-Reg. König Wilhelm v. Preußen.
" Aschaffenburg	1	" Aschaffenburg u. 10. Jäger-Bat.
" Augsburg	1	" Augsburg u. Landsberg, 4. Chev.-Reg. König und 7. Jäger-Bat.
" Bamberg	1	" Bamberg, 5. Inf.-Reg. Großherzog von Hessen und 2. Chev.-Reg. Taxis.
" Burghausen	1	" Burghausen und 2. Jäger-Bat.
" Dillingen	1	" Dillingen und 1. Uhlanen-Reg. vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland.

Stand der Auditore.	Zahl der zugew. Auditore	Heeresabtheilungen und Commandantschaften, bei denen die Auditore im Frieden Dienste zu leisten haben.
Fest.-Gouv. Germersheim	2	Festungs-Gouvernement Germersheim, 4. Inf.-Reg. König Carl von Würtemberg und 8. Inf.-Reg. vacant Seckendorff.
" " Ingolstadt	1	Fest.-Gouv. Ingolstadt, Comdtsch. Eichstädt, Genie-Reg. und 3. Jäger-Bataillon.
Comdtsch. Kempten	1	Comdtsch. Kempten und Lindau und 1. Jäger-Bat.
Fest.-Comdtsch. Landau	1	Festungs-Comdtsch. Landau.
Comdtsch. Landshut	1	Comdtsch. Landshut, 4. Jäger-Bat. u. 2. Cuir-Reg. Prinz Adalbert.
" München	1	" München u. Freysing u. 3. Chev.-Reg. Herzog Maximilian.
" Neuburg	1	" Neuburg und 15. Inf.-Reg. König Johann von Sachsen.
" Nürnberg	1	" Nürnberg und Erlangen und 6. Jäger-Bat.
" Passau	1	" Passau und 9. Jäger-Bat.
" Regensburg	1	" Regensburg und Straubing, 11. Inf.-Reg. v. d. Tann und 8. Jäger-Bat.
Fest.-Commando Ulm	1	Festungs-Commando Ulm und 12. Inf.-Reg. vacant König Otto v. Griechenland.
Comdtsch. Würzburg	1	Comdtsch. Würzburg.
" Zweybrücken	1	Comdtsch. Zweybrücken und 5. Jäger-Bataillon.
	30	

Bemerkung. Die den Commandantschaften zugewiesenen Auditore haben zugleich auch bei den im Commandantschaftsbezirke befindlichen mit eigener Gerichtsbarkeit nicht versehenen Abtheilungen und Militärbehörden die vorkommenden Justizgeschäfte zu besorgen.

Abänderungen,

welche in Folge vorstehender allerhöchster Verordnung vom 21. November 1869 und des Kriegsministerial-Rescripts vom 23. November 1869 einzutreten haben und zwar:

a) in der Beilage 1 — 6 zur Verordnung vom 12. Mai 1868 (enthalten in der Würzburger Volksausgabe 21. Bändchen 7. Abtheilung):

Seite 249 Zeile 21 v. o. zu streichen: 1 Regimentsauditor.
„ 249 „ 22 v. o. zu setzen: 19.
„ 250 „ 7 v. o. zu streichen: 1 Bataillonsauditor.
„ 250 „ 7 v. o. zu setzen: 7.
„ 250 „ 27 v. o. zu streichen: 1 Regimentsauditor.
„ 250 „ 28 v. o. zu setzen: 11.
„ 251 „ 16 v. o. zu streichen: 1 Regimentsauditor.
„ 251 „ 17 v. o. zu setzen: 20.
„ 253 „ 1 v. o. zu streichen: 1 Regimentsauditor.
„ 253 „ 2 v. o. zu setzen: 15.

b) in derselben Gesetzesausgabe 21. Bändchen 10. Abth.:

Seite 397 Zeile 9 und 8 v. u. zu streichen: und rechtlicher.
„ 397 „ 7 und 6 v. u. zu streichen.
„ 399 „ 3 und 4 v. o. zu streichen.
„ 399 „ 12 und 11 v. u. zu streichen.
„ 400 „ 12 v. u. zu streichen.
„ 400 zwischen Zeile 5 und 4 v. u. als besondere Zeile einzuschalten: 1 Regimentsauditor.

Festsetzung von Aversen

für Unterhalt der Ausrüstungsgegenstände, Musik- und Signal-Instrumente, ferner für Unterrichtsbedürfnisse und Canzleikosten der Truppenabtheilungen und Landwehr-Bezirks-Commandos.

Verordnung vom 15. Dez. 1869. (Mil.-Verordngsbl. Nro. 41 vom 19. Dez. 1869.)

Vom 1. Januar 1870 treten die in der Beilage enthaltenen Bestimmungen über die den Truppenabtheilungen und Landwehr-Bezirks-Commandos gewährten Aversen für Unterhalt der Ausrüstungsgegenstände, Musik- und Signal-Instrumente, ferner für Unterrichtsbedürfnisse und Canzleikosten in Anwendung.

Alle bisher den Truppenabtheilungen bewilligten Aversen und darüber bestandenen Vorschriften, soweit sie nicht durch die beifolgenden Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten sind, treten mit dem 1. Januar 1870 außer Wirksamkeit.

Die Bestimmungen über die Buchführung hinsichtlich der Aversen sind in den demnächst folgenden Vorschriften über das Cassen- und Rechnungswesen der Truppen enthalten.

München den 15. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:

v. Gönner.

Beilage zum Kriegsministerial-Reskripte vom 15. Dezember 1869.

Bestimmungen

über die Gewährung von Geld-Aversen an die Truppenabtheilungen für verschiedene Bedürfnisse.

Um den Truppenabtheilungen eine freiere Bewegung in der Beschaffung und Bestreitung verschiedener laufender oder regel-

mäßig wiederkehrender Bedürfnisse zu gewähren und zugleich das Etats- und Rechnungswesen zu vereinfachen, werden vom 1. Januar 1870 an beginnend vorläufig für die nachbezeichneten Bedürfnisse Aversen festgesetzt, über deren Berechnung, Verwendung und Nachweisung Folgendes bestimmt wird:

I. Aversum für Unterhalt der Ausrüstungsgegenstände der Mannschaft.

§ 1. Zum laufenden Unterhalt und zur Reparatur der Monturstücke außer dem Ratensystem (mit Ausnahme des Mantels), des Armatur-Lederwerks und der Ausrüstungsgegenstände der Mannschaft wird den Truppentheilen ein Geld-Aversum bewilligt, welches monatlich 1) für die Infanterie-Regimenter, Jäger-Bataillone, Sanitäts-Compagnien und das Genie-Regiment in 2 Kreuzern — Hellern, 2) für die Cuirassier-Regimenter in 4 Kreuzern — Hellern, 3) für die Chevaulegers- und Uhlanen-Regimenter in 3 Kreuzern — Hellern, 4) für die Artillerie-Regimenter einschließlich des Fuhrwesens in 2 Kreuzern 4 Hellern, 5) für die Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie in 1 Kreuzer — Heller für jeden Mann des jeweils vorgeschriebenen Präsenzstandes an Unterofficieren, Spielleuten, Gefreiten und Gemeinen besteht.

2. Zufällige Veränderungen in der Kopfstärke des jeweils vorgeschriebenen Präsenzstandes in Folge von Erkrankungen, Arrest, Commandirung oder Beurlaubung mit Gebührenbezug bleiben bei Berechnung des Aversums außer Betracht. Dasselbe wird vielmehr für den ganzen Monat auf den vollen normirten Präsenzstand gewährt und bleibt für den betreffenden Monat ungemindert, auch wenn im Laufe desselben eine Herabsetzung des Standes stattfindet.

Werden im Laufe eines Monats Erhöhungen des normirten Präsenzstandes angeordnet, so findet die Erhöhung des Aversums von dem vorgeschriebenen Tage des Eintritts dieser Standesänderung statt, ebenfalls ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Mannschaften vor oder nach diesem Tage einrücken oder abgehen.

Einjährig Freiwillige, welche nicht in den normirten Präsenzstand zählen, bleiben bei Berechnung des Aversums außer Betracht.

3. Die Abtheilungen liquidiren das Aversum monatlich praenumerando nach dem gemäß §. 2 berechneten Präsenzstande. Das Ratum für Standesvermehrungen im Laufe des Monats wird im darauffolgenden Monat nachträglich liquidirt.

Die Oekonomie-Commission des Regiments, Jäger-Bataillons oder der selbstständigen Compagnien, als Verwaltungs-Organ des Aversums, fügt der Liquidation die Abquittirung bei, worauf der treffende Geldbetrag je auf den 11. des Monats im Cassebuche für das Aerar in Ausgabe, dagegen im Cassebuche für die Aversen in Einnahme gestellt wird. Die abquittirte Liquidation dient als Beleg für die zur Revision gelangenden Monats- oder Quartals-Rechnungs-Vorlagen.

Bruchtheile von Kreuzern werden stets als volle Kreuzer verrechnet.

4. Die Abtheilungen sind verpflichtet, aus dem Aversum sämmtliche Auslagen zu decken, welche auf die nothwendige Unterhaltung und Reparatur aller zu ihrem Nachweisungsstande gehörigen, sowohl im unmittelbaren Gebrauche als in den Magazinen befindlichen Monturstücke außer dem Ratensystem, des Armatur-Lederwerks und der Ausrüstungsgegenstände der Mannschaft erwachsen, wie sie in Beilage II zum Kriegsministerial-Rescripte vom 27. Februar 1868 Nro. 2779 bei Capitel IV einzeln aufgeführt sind.

Die zum Stande der Cavalerie-, Artillerie- und Fuhrwesens-Abtheilungen gehörigen Sattler haben die Reparatur des Armatur-Lederwerks zu besorgen, ohne hiefür aus dem Aversum eine Vergütung beanspruchen zu können.

Aus dem Aversum sind auch die Kosten für die Ingredienzien zur Wichse zu bestreiten, welche nach Kriegsministerial-Rescript vom 5. März 1861 und 5. September 1868 Nro. 2053 und 12269 die Oekonomie-Commissionen an die Companien 2c. abzugeben haben, so daß in keinem dieser Betreffe eine weitere Aufrechnung für das Aerar stattfinden darf.

Nur die Kosten für Reparatur der Mäntel dürfen bis auf Weiteres noch besonders in Ausgabe gebracht werden.

5. Das den Cuirassier-Regimentern nach Kriegsministerial-Rescript vom 25. September 1828 und 13. November 1841 Nro. 7971 und 12004 bewilligte Aversum für die Reinigung der weißen Mäntel inclusive Arbeitslohn für das Abtrennen und Wiederaufnähen der blauen Krägen bleibt im Betrage von jährlich 8 Gulden per Escadron unter nachfolgenden näheren Bestimmungen auch ferner bewilligt.

Dieses Aversum wird vierteljährig, und zwar je am 11. des ersten Monats praenumerando unmittelbar an die Escadrons-Commandanten gegen Quittung bezahlt, welche dafür zu sorgen haben, daß sämmtliche Mannschafts-Mäntel sich stets in reinlichem und ordnungsmäßigem Stande befinden.

Ueber die Verwendung dieses Aversums haben die Escadrons-Commandanten einen Nachweis zu führen und solchen mit dem

etwaigen Geldbestande bei einem Dienstwechsel an den Nachfolger zu übergeben.

Am Schluße des Jahres etwa erzielte Ueberschüsse an diesem Aversum dürfen zum Besten der Mannschaft verwendet werden.

6. Der Bedarf der Truppenabtheilungen an geschnittenen, gegossenen und ausgearbeiteten Theilen zur Reparatur der Montur außer dem Ratensystem, des Armatur-Lederwerks und der Mannschafts-Ausrüstungsgegenstände ist wie bisher auf Grund der vorgeschriebenen Bedarfs-Auszeigen (Formulare zum Kriegsministerial-Rescript vom 22. December 1866 Nro. 1077) von den Montur- und Rüstungs-Depots und Zeughäusern abzugeben.

Dagegen sind auch die bei den Abtheilungen unbrauchbar gewordenen, jedoch sich zur Wiederverwendung bei den technischen Anstalten eignenden Gegenstände an letztere einzuliefern, soweit sie nicht bei den Abtheilungen selbst zu Reparaturen verwendbar sind.

Von einer gegenseitigen Vergütung der desfallsigen Abgaben und Empfänge wird bis auf Weiteres Umgang genommen.

7. Die Neuanschaffung der Monturstücke außerhalb des Ratensystems, des Armatur-Lederwerks und der Mannschafts-Ausrüstungsgegenstände verbleibt auf Grund der jeweils stattfindenden Ausmusterungen auf Rechnung des Aerars.

Den Oekonomie-Commissionen wird zur besonderen Pflicht gemacht, durch umsichtige und rechtzeitige Ausführung der Reparaturen die Ausmusterung und dadurch den Aufwand für Neuanschaffungen möglichst zu beschränken.

Bei dem Vollzuge der Ausmusterungen ist hierauf nach den näheren Bestimmungen des Kriegsministerial-Rescripts vom 21. Juli 1864 Nro. 8488, insbesondere §. 6, auf das Genaueste zu achten und sind etwa wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten sofort zur Anzeige zu bringen.

Soweit das von den ausgemusterten Gegenständen verbleibende Material weder zu Reparaturen der Bestände verwendbar ist, noch sich zur Einlieferung an die technischen Anstalten eignet, ist dasselbe für Rechnung des Aerars zu veräußern.

II. Aversum für Musik- und Signal-Instrumente.

8. Für Musik- und Signal-Instrumente werden folgende jährliche Aversen bewilligt: 1) für den Unterhalt der vorgeschriebenen Musik-Instrumente: a) jedem Infanterie-Regiment 260 Gulden, b) jedem Jäger-Bataillon, Cavalerie- und Artillerie-, dann dem Genie-Regiment 220 Gulden. 2) für den Unterhalt der Signal-Instrumente: a) jedem Infanterie-Bataillon unter Aufhebung des bisherigen be-

sonderen Aversums für Trommel-Requisiten 48 Gulden, b) jedem Jäger-Bataillon 48 Gulden, c) jedem Cavalerie-Regiment 40 Gulden, d) jedem Artillerie-Regiment exclusive der Festungs-Artillerie-Commandos 76 Gulden, e) dem Genie-Regiment 80 Gulden, f) jeder Sanitäts-Compagnie 8 Gulden, g) jedem Festungs-Artillerie-Commando für 4 Festungs-Batterien und 1 Fuhrwesens-Abtheilung 36 Gulden.

9. Aus den in §. 8 unter Ziffer 1 bezeichneten Aversen für Musik-Instrumente sind zu bestreiten:

a) alle Kosten für Neunachschaffungen sowohl als für Unterhalt und Reparatur der in der Beilage II zum Kriegsministerial-Rescript vom 27. Februar 1868 Nro. 2779 unter Cap. IV D benannten Musik-Instrumente und zugehörigen Futterale, ferner

b) die Ausgaben für Notenpapier und Abschreiben von Musikalien, dann bei der Infanterie auch die Kosten für Clarinettblättchen und Fagottrohre.

Die betreffenden Aversen werden vierteljährig praenumerando je am 11. des ersten Monats im Cassebuche für das Aerar gegen Quittung der Musikcasse-Commission in Ausgabe gestellt, welcher auch die Erlöse für unbrauchbar gewordene und aus der Musikcasse wieder nachzuschaffende Instrumente und deren Zubehör verbleiben.

Eine weitere rechnerische Durchführung der betreffenden Einnahmen und Ausgaben findet nicht statt.

Die Musikcasse-Commission ist für die jederzeitige Erhaltung der normirten Instrumente mit Zubehör in gutem und vollzähligem Stande verantwortlich und hat bei der dienstlichen Inspicirung auf Verlangen die Verwendungsnachweise über das Musik-Aversum vorzulegen.

10. Aus den in §. 8 unter Ziffer 2 bezeichneten Aversen für Signal-Instrumente sind zu bestreiten:

a) alle Kosten für Neunachschaffungen sowohl als für Unterhalt und Reparatur der Signalhörner, Signaltrompeten und der zugehörigen Schnüre;

b) die Kosten für Nachschaffungen und Unterhalt der Signalpfeifchen mit Schnüren und Quasten für die Schützen und Jäger;

c) die Kosten für Nachschaffung und Unterhalt der Regiments- und Bataillonstambours-Stöcke, sowie für die sämmtlichen Trommelbestandtheile der Infanterie-Abtheilungen.

Die betreffenden Aversen werden vierteljährig praenumerando und zwar je am 11. des ersten Monats im Cassebuche für das Aerar gegen Quittung der Oekonomie- und Casse-Commission in Ausgabe, dagegen im Cassebuche über die Aversen in Einnahme gestellt, woselbst ihre

Verwendung unter Verantwortlichkeit gedachter Commission für die jederzeitige Unterhaltung der betreffenden Gegenstände in gutem und vollzähligem Stande nachzuweisen ist.

Die Erlöse für unbrauchbar gewordene und aus dem Aversum wieder nachzuschaffende Gegenstände sind zu Gunsten des Aversums zu vereinnahmen.

11. Die Infanterie-Regimenter, Jäger-Bataillone und Sanitäts-Compagnien haben den jeweiligen Bedarf an Signalhörnern gegen Bezahlung des Normalpreises von den Montur- und Rüstungs-Depots insolange zu beziehen, bis die Vorräthe aufgezehrt sind, alsdann aber dieselben aus freier Hand anzukaufen.

Die Montur- und Rüstungs-Depots haben Signalhörner nicht mehr nachzuschaffen; es ist daher die in der Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 12. September 1869 Nro. 12489 Seite 5 beim „Sollstande an Signal-Instrumenten" vorgetragene Anzahl an solchen zu streichen.

Die Kosten für Vollendung der erstmaligen Anschaffung der mit Kriegsministerial-Rescript vom 10. August 1869 Nro. 10499 (Verordnungs-Blatt Nro. 29) neu eingeführten Signalpfeifchen mit Schnüren und Quasten hiezu für die Schützen und Jäger trägt ausnahmsweise das Aerar.

12. Ferner dürfen die Infanterie-Regimenter den jeweiligen Bedarf an Trommelsärgen von der Zeughaus-Haupt-Direction, und jenen an Beinflecken, Bandoulieren, Trommeltragriemen und kleinen geschnittenen Reparationstheilen von den Montur- und Rüstungs-Depots beziehen, an welche auch unbrauchbare, jedoch bei diesen Anstalten noch verwendbare Stücke einzuliefern sind. Von einer Vergütung der Tarifpreise für die bezogenen Gegenstände an die genannten Anstalten wird bis auf Weiteres Umgang genommen.

Die übrigen Trommel-Requisiten sind von den Infanterie-Regimentern wie bisher aus freier Hand anzukaufen.

13. Die mit Kriegsministerial-Rescript vom 11. Juli 1869 Nro. 2363 getroffene Verfügung in Bezug auf die Erhaltung eines Grundstockkapitals von 100 Gulden per Regiment für den Unterhalt der Trommel-Requisiten bleibt in Kraft.

Wenn nach Sicherstellung dieses Betrages Ersparnisse an dem Aversum für Signal-Instrumente gemacht werden, dürfen hieraus jenen Tambouren, welche sich durch Schonung ihrer Trommeln besonders hervorgethan haben, jährliche Remunerationen bis zum Gesammtbetrage von 4 Gulden per Bataillon ausbezahlt werden.

III. Aversum für Schießrequisiten.

14. Die Schießrequisiten mit Ausnahme der Zimmergewehre und ihrer Zubehör gehen vom 1. Januar 1870 auf die Localverwaltungen in Nachweisung über; sie haben daher dieselben, insoweit es nicht schon in den meisten Garnisonen geschehen, nunmehr sämmtlich von den Abtheilungen gegen Scheinwechsel zu übernehmen und diesen gegen Haftschein zur dienstlichen Benützung zu überlassen.

15. Für Unterhalt der Schießrequisiten wird a) jedem Infanterie-Bataillon 160 Gulden, b) jedem Jäger-Bataillon 200 Gulden als jährliches Aversum bewilligt.

Aus diesem Aversum sind zu bestreiten:

die Kosten für den Unterhalt der Scheibenblätter, für den Bedarf an Kleister an jedem Schießtage zum Verpappen der Schießlöcher, für Nachschaffung kleiner und großer Zielruthen, Fahnen, Ziehstangen, Zugleinen, des Pfahls zum Auflegen des Gewehres, dann der zum Anfertigen der Scheibenblätter gehörigen kleinen Requisiten (3 Pinsel und 2 Gefäße); ferner für allenfalls nöthige Reparirungen der Zielmaschinen, Zimmergewehre, der eisernen Scheibenrahmen, der Schutzbleche, des Rollwagens und Locheisens, endlich zur Beischaffung der Rollwagenschnüre.

Die Erlöse aus unbrauchbaren Scheibenblättern und aus solchen unbrauchbaren Requisiten, deren Neunachschaffung aus dem Aversum zu bewerkstelligen ist, gehören zu letzterem als Zuschüsse.

16. Vierteljährig praenumerando wird je am 11. des ersten Monats das treffende Ratum des Aversums gegen Quittung der Oekonomie-Commission im Cassebuche für das Aerar in Ausgabe und im Cassebuche für die Aversen in Einnahme gestellt.

17. In Garnisonen, in welchen mehrere Bataillone garnisoniren und die vorhandenen Einrichtungen für den Schießunterricht gemeinschaftlich benützen, soll durch die General-Commandos eine Abtheilung bestimmt werden, welche die aus dem Aversum zu bestreitenden Kosten gemeinschaftlich verrechnet und sich den nach Verhältniß des Aversums auf die übrigen Abtheilungen treffenden Antheil vierteljährig von letzteren rückvergüten läßt, so daß ein Passivrest bei der betreffenden Abtheilung nicht vorkommen darf.

18. Sind beim Jahresschluße alle Requisiten in gutem und vollzähligem Stande vorhanden, wofür die betreffende Oekonomie-Commission verantwortlich bleibt, so dürfen, wenn Geldersübrigungen von dem Aversum vorhanden sind, der mit dem Anfertigen und Ueberpappen beauftragt gewesenen Mannschaft Remunerationen bis zum Betrage von 5 Gulden per Bataillon ausbezahlt werden.

Für jene Bataillone, welche in Garnisonen liegen, deren Schießstände noch nicht mit Rollbahnen eingerichtet sind, wird zwar schon jetzt das nämliche Aversum bewilligt, dabei jedoch gewärtigt, daß bis zur Einführung der Rollbahnen entsprechende Ersparungen erzielt werden.

19. Auf das Aerar fallen vom 1. Januar 1870 an außer den Kosten für die erste Einrichtung der Schießplätze und Rollbahnen, soweit dieselbe noch nicht stattgefunden hat, nur noch die Ausgaben für den Unterhalt der Kugelfänge, der Zielerstände, der Wacht- und Magazins-Hütten, ferner die Kosten für etwa vorkommende ersatzweise Neuanschaffungen von Zielmaschinen, Zimmergewehren mit eisernen Kugelfängen, Eisenschienen mit Schwellen und Schienenstiften für die Rollbahnen, Rollwägen und zugehörigen Eisentheilen und Schraubenschlüsseln, Vorrichtungen zum Aufhalten der Rollwägen, Schutzblechen, eisernen Scheibenrahmen, Locheisen und sonstigen größeren Eisenstücken, wogegen auch die Erlöse aus unbrauchbar gewordenen derlei Gegenständen für das Aerar zu vereinnahmen sind.

IV. Aversum für Preis-Schießen.

20. Um Preise in baarem Gelde oder in nützlichen Gegenständen für besonders gute Leistungen der Unteroffiziere und Mannschaft im Scheibenschießen und Distanceschätzen nebst Diplomen an die Preiseträger vertheilen und das Preisschießen selbst festlich einrichten zu können, wird a) jedem Infanterie-Bataillon ein jährliches Aversum von 72 Gulden, b) jedem Jäger-Bataillon ein solches von 90 Gulden bewilligt.

Die Verausgabung dieses Aversums im Cassebuche für das Aerar erfolgt erst mit wirklich eintretendem Bedarfe, also sobald auf Befehl des Abtheilungs-Commandos die Vorkehrungen zum Preisschießen getroffen werden, und zwar gegen Quittung der mit dessen Leitung beauftragten Commission.

Ferner wird jedem Landwehr-Bataillon in jenen Jahren, in welchen dasselbe a) zu größeren Uebungen zusammengezogen wird, 60 Gulden, b) nur compagnieweise die kleineren Uebungen abzuhalten hat, für je eine Compagnie 10 Gulden zu Schießprämien bewilligt, welche in gleicher Weise wie jene für die active Armee durch das Abtheilungs-Commando, welches die Schießübungen leitet, verrechnet werden.

21. Sogleich nach Beendigung des Preisschießens ist ein namentliches Verzeichniß der mit Preisen Belohnten und der Werthsbeträge der ertheilten einzelnen Preise aufzustellen, von dem treffenden Abtheilungs-Commandanten mit der Bestätigung, daß die bezeichneten Preise, wie angegeben, zuerkannt und vertheilt wurden, zu versehen und

der Quittung der obengedachten Commission als Cassebeleg beizuschließen, wogegen eine Quittung der einzelnen Preisempfänger für die Folge nicht mehr erforderlich ist.

Da hiernach dieses Aversum sofort zur definitiven Verrechnung kommt, so bedarf es eines Uebertrages in das Cassebuch für die Aversen nicht.

Wenn in einzelnen Jahren oder bei einzelnen Abtheilungen das Preisschießen nicht stattfindet, so darf das Aversum nicht in Ausgabe gestellt werden.

Auch darf das für die Landwehr-Bataillone bewilligte Aversum für Schießprämien nur für jene Bataillone oder Compagnien, welche wirklich zu den Uebungen beigezogen werden, und zwar in jedem Jahre nur einfach, entweder für die größeren oder für die kleineren Uebungen zur Verrechnung kommen.

V. Aversum für Fechtunterricht.

22. Die Localverwaltungen haben vom 1. Januar 1870 an sämmtliche Fechtrequisiten gegen Scheinwechsel in Nachweisung zu übernehmen und den Abtheilungen gegen Haftschein zur Benützung zu überlassen.

23. Als Aversum für Fechtrequisiten und Fechtunterricht werden jährlich bewilligt: a) jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon 40 Gulden, b) jedem Cavalerie-Regiment 90 Gulden, c) den Artillerie-Regimentern Nr. 1 und 4 exclusive der Festungs-Artillerie-Commandos 48 Gulden, d) den Artillerie-Regimentern Nr. 2 und 3 ebenso 60 Gulden, e) jedem Festungs-Artillerie-Commando für 4 Fuß-Batterien und 1 Fuhrwesensabtheilung 12 Gulden.

Aus diesem Aversum sind gedachte Abtheilungen verpflichtet, die von der Localverwaltung gegen Haftschein übernommenen Fechtrequisiten stets in vollzähligem und gutem Stande zu erhalten, daher sowohl die vorkommenden Reparaturen als Neunachschaffungen zu bestreiten, ohne daß für das Aerar eine weitere Aufrechnung stattfinden darf.

Dagegen fließen auch die Erlöse für unbrauchbar gewordene Fechtrequisiten dem Aversum zu.

24. Nach Maßgabe der jeweiligen Dauer des Fechtunterrichtes und der verfügbaren Mittel darf auf Verfügung des betreffenden Abtheilungs-Commandanten dem mit der Leitung des Fechtunterrichtes beauftragten Unteroffizier eine Remuneration aus dem bewilligten Aversum ausbezahlt werden, welche jedoch 6 Kreuzer für jeden Unterrichtstag nicht übersteigen soll.

Die Bestimmung in Absatz 3 des Kriegsministerial-Rescriptes vom 13. April 1866 Nr. 3797 (Verordnungs-Blatt Nro. 9) tritt hiedurch mit dem 1. Januar 1870 außer Wirksamkeit.

25. Das treffende Ratum des Aversums wird vier-

teljährig praenumerando je am 11. des ersten Monats gegen Quittung der Oekonomie-Commission im Cassebuche für das Aerar in Ausgabe und im Cassebuche für die Aversen in Einnahme gebracht, woselbst die Verrechnung der sich ergebenden Ausgaben stattfindet.

VI. Aversum für Turnschulen.

26. Vom 1. Januar 1870 an sind in derselben Weise, wie nach §. 22 hinsichtlich der Fechtrequisiten angeordnet, auch sämmtliche Turngeräthschaften von den Localverwaltungen gegen Scheinwechsel in Nachweisung zu übernehmen und den Abtheilungen gegen Haftschein zur Benützung zu überlassen.

27. Jedem Infanterie-Regiment werden, wenn mindestens 2 Bataillone in derselben Garnison vereinigt sind, jährlich 80 Gulden, jedem Jäger-Bataillon oder einzeln garnisonirenden Infanterie-Bataillon 60 Gulden, jedem Cavalerie-Regiment 20 Gulden als Aversum für die Turnschule bewilligt.

Für detachirte Cavalerie-Divisionen darf, wenn sie eine besondere Turnschule haben, dasselbe Aversum, wie für ein Cavalerie-Regiment, für einzeln detachirte Escadronen die Hälfte dieses Betrages durch das betreffende General-Commando bewilligt werden.

Doch soll nach Zulaß örtlicher Verhältnisse für detachirte Abtheilungen, wenn sich in derselben Garnison noch andere Abtheilungen befinden, die gemeinsame Benützung einer Turnschule stattfinden.

Bei erstmaliger Verrechnung des Aversums für eine detachirte Abtheilung vom 1. Januar 1870 ab ist die spezielle Genehmigung des General-Commandos beizulegen.

28. Aus dem bewilligten Aversum sind die betreffenden Abtheilungen verpflichtet, nicht nur die von der Localverwaltung gegen Haftschein übernommenen Turngeräthschaften stets in vollzähligem und gutem Zustande zu unterhalten, also sowohl die vorkommenden Reparaturen als Neuanschaffungen zu bestreiten, sondern auch die Turnplätze selbst mit Beschaffung des nöthigen Materials in dem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustande zu erhalten, daher eine weitere Aufrechnung für das Aerar nicht stattfinden darf.

Die Erlöse für unbrauchbar gewordene Requisiten und Materialien fließen dem Aversum zu.

29. Das Turnaversum wird vierteljährig praenumerando je am 11. des ersten Monats gegen Quittung der Oekonomie-Commission im Cassebuche für das Aerar in Ausgabe und im Cassebuche für die Aversen in Einnahme gestellt.

VII. Aversum für Pionier-Uebungen.

30. Nach Kriegsministerial-Rescript vom 18. Januar 1863 Nr. 12399 erhalten die Infanterie- und Jäger-Bataillone ein jährliches Aversum von je 25 Gulden, um zu den während des Herbstexercirens vorzunehmenden Pionier-Uebungen das benöthigte Material beischaffen zu können.

Dieses Aversum verbleibt unverändert und wird auch auf die in der Pfalz garnisonirenden Infanterie- und Jägerbataillone ausgedehnt.

Gleiches Aversum von je 25 Gulden erhalten die Cavalerie-Regimenter zu dem nämlichen Zwecke gemäß Kriegsministerial-Rescripts vom 8. Juni 1864 und 8. Juli 1867 Nro. 6467 und 11280.

31. Diese Aversen sind, sobald von den Abtheilungs-Commandos die Vornahme der Pionier-Uebungen anbefohlen wird, im Cassebuche für das Aerar in Ausgabe zu stellen und in jenem für die Aversen zu vereinnahmen.

Aus dem hiernach verfügbaren Aversum ist der erforderliche Vorschuß an die mit der Leitung der Uebungen betrauten Officiere gegen Quittung hinauszugeben, von welchen die Verwendungsnachweise als Belege zu dem Aversen-Cassebuche nebst dem etwaigen Geldreste einzuliefern sind.

Nach beendigten Uebungen ist das für das nächste Jahr nicht mehr verwendbare oder zur Aufbewahrung nicht geeignete Material zu veräußern und der Erlös zu Gunsten des Aversums zu vereinnahmen.

32. In jenen Jahren und bei solchen Abtheilungen, wo keine Pionier-Uebungen stattfinden, darf das Aversum nicht in Ausgabe kommen.

VIII. Aversum für Pferdsbeschlag.

33. Das Aversum für das Beschläg der Dienstpferde wird wie bisher nach dem wirklich präsenten Stande der Dienstpferde und zwar in der Garnison a) für ein Dienstpferd der schweren Cavalerie mit 36 Kreuzern, b) für ein leichtes Reitpferd mit 30 Kreuzern, c) für ein Zug- und Train-Pferd mit 45 Kreuzern als monatliches Aversum je am Schlusse des Monats an die Escadrons- und Batterie-Commandanten ausbezahlt und daher in dem Cassebuche für das Aerar definitiv verausgabt, ohne daß es eines Uebertrages in das Cassebuch für die Aversen bedarf.

Für die Mehrkosten des durch Kriegsministerial-Rescript vom 10. December 1863 (Verordnungs-Blatt Nro. 31) eingeführten Winterbeschläges ist außerdem ein besonderes Aversum von jährlich 45 Kreuzern für jedes leichte Reitpferd, und von jährlich 48 Kreuzern für

jedes schwere Reit-, Artillerie-, Zug- oder Trainpferd bewilligt, welches in den Wintermonaten nach dem wirklichen Pferdestande in gleicher Weise zur Verrechnung gebracht wird.

Die Bestimmung des §. 18 der Vorschriften für den Unterricht der Cavalerie, II. Theil, wornach die Escadrons- beziehungsweise Batterie-Commandanten einen allenfallsigen Ueberschuß des Beschlaggeldes zum Besten der Mannschaft zu verwenden und über den Betrag dieses Ueberschusses, sowie über die Verwendung desselben einen Nachweis zu führen haben, bleibt in Kraft.

34. Für die Dauer eines Ausmarsches in das Feld findet eine Erhöhung des im §. 33 bezeichneten Aversums für jedes wirklich präsente und ausmarschirte Dienstpferd nach den Feld-Verpflegsvorschriften statt.

Für die in der Garnison zurückgebliebenen und bei den immobilen Depots befindlichen Dienstpferde bleiben die Beschlaggelder nach §. 33 in Anwendung.

35. Die Vergütung für das erste Beschläg der jährlich zugehenden Remonten ist nicht als Aversum zu betrachten und darf daher nur unter Nachweis des wirklichen Bedarfes und der hiefür geleisteten Ausgabe zur Verrechnung kommen.

IX. Aversum für Heizung, Beleuchtung und Reinigungs-Bedürfnisse.

36. Das den Landwehr-Bezirks-Commandos in §. 26 der Instruction vom 21. Februar 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 10) bewilligte Aversum zur Beschaffung der Heizungs- und Beleuchtungs-Materialien, des Lagerstrohes und der Reinigungs-Bedürfnisse für die Canzleien und Mannschaftsräume der besoldeten Stämme bleibt unverändert, ebenso die über dessen Verwendung gegebenen Bestimmungen.

Das gedachte Aversum wird vom 1. Januar 1870 an in vierteljährigen Raten praenumerando von den Landwehr-Bezirks-Commandanten quittirt und unter Verausgabung im Cassebuche für das Aerar gleichzeitig im Cassebuche für die Aversen wieder vereinnahmt, in welchem daher die jeweiligen Verwendungen nachzuweisen sind.

37. Die durch Kriegsministerial-Rescript vom 12. Februar 1867 Nro. 9502 Ziffer 8 bestimmten Aversen für die ersatzweise Anschaffung der durch den Gebrauch zu Verlust gehenden Cylinder für die Petroleum-Lampen und Laternen bleiben ebenfalls unverändert. Sie sind vom 1. Januar 1870 in vierteljährigen Raten praenumerando je am 11. des ersten Monats gegen Quittung an die Compagnie-, Escadrons- und Batterie-

Commandanten zu bezahlen und im Cassebuche für das Aerar in Ausgabe zu stellen.

Verwendungsnachweise haben Letztere nicht zu liefern.

X. Schulaversum.

38. Zum Ankaufe von Schreibmaterialien, Büchern und anderen Schulbedürfnissen für die Regiments- 2c. Schulen, ferner zum Unterhalte und zur An- oder Nachschaffung von Schul-Einrichtungsgegenständen werden jährlich:
a) jedem Infanterie-Bataillon und jedem Jäger-Bataillon 24 Gulden, b) jedem Cavalerie-Regiment, wenn die Schule des Regiments vereinigt ist, 30 Gulden, wenn aber eine Cavalerie-Division detachirt ist, für die Schule beim Regimentsstabe 24 Gulden, für die Schule der detachirten Division 18 Gulden, c) der mit Ertheilung des Schulunterrichts für die Sanitäts-Compagnien gemeinschaftlich beauftragten Sanitäts-Compagnie 48 Gulden, d) jedem Artillerie-Regiment exclusive Festungs-Artillerie-Commando 150 Gulden, e) jedem Festungs-Artillerie-Commando für 4 Festungsbatterien inclusive Fuhrwesensabtheilung 60 Gulden, f) dem Genie-Regiment: für die Stabsgarnison 80 Gulden, für die detachirte Division in Passau 60 Gulden, für 3 detachirte Festungs-Genie-Compagnien 60 Gulden = 200 Gulden als Aversum bewilligt.

Aus den Aversen der Artillerie- und Genie-Abtheilungen sind auch sämmtliche Ausgaben für die zum Zeichnungsunterrichte erforderlichen Materialien und Requisiten zu bestreiten.

Dem Genie-Regimente wird außerdem zur Bestreitung der Kosten für die technischen Bureaux des Regiments und für die Unterhaltung der ärarischen Bibliothek desselben ein Jahresaversum von 300 Gulden bewilligt.

Die vorbezeichneten Aversen werden in vierteljährigen Raten praenumerando je am 11. des ersten Monats gegen Quittung der Oekonomie- und Casse-Commission in dem Cassebuche für das Aerar in Ausgabe, dagegen in jenem für die Aversen in Einnahme verrechnet.

39. Die Inventar-Gegenstände der Schulen bleiben bei den betreffenden Abtheilungen in Nachweisung, bei Garnisonswechseln sind jedoch die größeren Gegenstände, soweit es zur Verminderung der Transportkosten dienlich erscheint, zurückzulassen und an die neu einrückende Abtheilung gegen Scheinwechsel zu übergeben.

Die Erlöse für unbrauchbare Gegenstände verbleiben den Aversen, welchen die Nachschaffung des Ersatzes obliegt.

40. Zum Vollzuge der durch Kriegsministerial-Rescript vom 15. December 1869 Nro. 16742 erlassenen Bestimmungen für die Unterofficiersadspiranten-Schulen werden zu

Remunerationen für die Lehrer derselben vom 1. Jänner 1870 an folgende Aversen jährlich bewilligt: a) jedem Infanterie-Regiment und Artillerie-Regiment, letzterem exclusive der Festungs-Artillerie-Commandos, sodann dem Genie-Regiment: für 2 Officiere 100 Gulden, für 2 Unterofficiere 50 Gulden = 150 Gulden, b) jedem Jäger-Bataillon und Cavalerie-Regiment, ferner jeder detachirten Cavalerie-Division und der mit dem Schulunterrichte für die Sanitäts-Compagnien gemeinschaftlich beauftragten Sanitäts-Compagnie, sodann jedem Festungs-Artillerie-Commando und der detachirten Feld-Genie-Division: für 1 Officier 50 Gulden, für 1 Unterofficier 25 Gulden = 75 Gulden.

Wenn von einem Infanterie-Regiment ein Bataillon detachirt ist, so ist dem detachirten Bataillon die Hälfte des Aversums für das Regiment zu überweisen.

Diese für Lehrer-Remunerationen bewilligten Aversen sind in gleicher Weise wie nach §. 38 die Aversen für materielle Schulbedürfnisse zu erheben und mit letzteren gemeinschaftlich im Cassebuche für die Aversen zu verrechnen.

Nach Ziffer 7 der Bestimmungen für die Unterofficiers-adspiranten-Schulen darf übrigens die Ausbezahlung der Remunerationen für die als Lehrer verwendeten Officiere nur nach vorgängig hierüber erholter Entscheidung des vorgesetzten General- oder Corps-Commandos stattfinden und darf dieselbe keinesfalls bei Abtheilungen Platz greifen, welche überzählige Officiere haben.

Die Erhebung des Aversums für Remunerationen der Officiere darf daher auch nur auf Grund der desfallsigen Entscheidung des General- oder Corps-Commandos geschehen, mit welcher das Cassebuch für das Aerar belegt werden muß.

XI. Canzlei-Aversum.

41. Die Abtheilungen und Landwehr-Bezirks-Commando's empfangen die gedruckten Dienstpapiere vom General-Secretariate des Kriegsministeriums nach streng zu bemessendem Bedarfe ohne Vergütung. Die abzuverlangende Quantität ist jeweils nach dem voraussichtlichen Bedarfe für den Zeitraum eines Vierteljahres zu bemessen, der wirkliche Verbrauch aber unter entsprechende Controle zu stellen. Wenn übermäßige, mit dem wahren Bedürfnisse nicht im Verhältnisse stehende Empfänge stattfinden, sind die Empfänger zum Ersatz für den Ueberempfang verpflichtet.

42. Für alle übrigen Canzlei-Bedürfnisse werden die in dem beigeschlossenen Normaletat festgesetzten Aversen unter den dem Normaletat beigefügten besonderen Bestimmungen bewilligt.

43. Das gesammte normale Aversum wird in vierteljährigen Raten praenumerando je am 11. des ersten Monats gegen Quittung der Oekonomie- und Casse-Commission in dem Casse-Buche für das Aerar in Ausgabe, dagegen in jenem für die Aversen in Einnahme verrechnet.

Sind Bataillone, Cavalerie-, Artillerie- oder Genie-Divisionen in auswärtigen Garnisonen detachirt, so wird am Sitze des Regimentsstabes nur der dem Regimente selbst bleibende Theil des Aversums, der auf die detachirte Abtheilung treffende Theil aber bei letzterer selbst verrechnet, welche daher auch ein Cassebuch für dieses Aversum zu führen hat.

Die Verrechnung für einzeln detachirte Compagnien, Eskadronen und Batterien geschieht beim Regimentsstabe.

Die ärarischen Zuschüsse für detachirte Abtheilungen dürfen nur für die wirkliche Dauer der Detachirung in Verrechnung kommen.

44. Aus dem im Cassebuche für die Aversen in Einnahme gestellten Betrage werden vierteljährlich praenumerando die für die Compagnien, Escadronen und Batterien treffenden Aversen an deren Commandanten gegen Quittung ausbezahlt. Verwendungsausweise haben letztere nicht zu liefern, jedoch bei einem innerhalb des Vierteljahres eintretenden Dienstwechsel die bis zum Ablaufe des Vierteljahres treffende Quote in Geld oder vorräthigen Materialien an den Uebernehmer zu übergeben.

Gleiches Verfahren findet hinsichtlich der Aversen für die Bezirks-Feldwebel der Landwehr-Bezirks-Commandos statt.

45. Dem Ermessen der Regiments- oder selbstständigen Bataillons-Commandanten, sowie der Festungs-Artillerie-Commandanten ist anheimgegeben, auch die für Schreibmaterialien und zugehörige Bedürfnisse der Dienstes-Canzlei, Oekonomie- und Casse-Commission und des Auditoriats nach dem im beigeschlossenen Normaletat ausgesetzten Betrage vierteljährlich praenumerando an den Adjutanten, ersten Administrationsbeamten und Auditor behufs Selbstbestreitung der betreffenden Bedürfnisse gegen Quittung verabfolgen zu lassen.

In diesem Falle findet eine rechnungsmäßige Nachweisung über die Verwendung dieser Aversenantheile gegenüber dem Aerar nicht statt; die Empfänger sind jedoch unter Haftbarkeit für Einhaltung der Bewilligungssummen zur Führung einer fortlaufenden Verwendungs-Nachweisung und Uebergabe derselben mit dem Cassebestande und den vorräthigen Materialien an den Dienstnachfolger, ferner zur jederzeitigen Vorlage an den Commandanten, sowie auch bei Inspizirungen und anderen Anlässen verpflichtet.

Tritt jedoch die vorstehend gestattete Vertheilung der Aversen an die einzelnen Canzleien nicht ein, so wird das Gesammtaversum gemeinschaftlich durch die Deconomie- und Casse-Commission unter ihrer Haftbarkeit für Einhaltung der Bewilligungssummen verwaltet und werden daher sämmtliche vorkommende Ausgaben im Cassebuche für die Aversen verrechnet.

Bei den Sanitätscompagnien der Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie, sodann bei den Landwehr-Bezirks-Commandos ist eine Vertheilung des Aversums überhaupt nicht zuläßig.

Bei den Landwehr-Bezirks-Commando's steht dem Commandanten allein die Verwaltung zu, worüber er im Cassabuche für die Aversen Nachweisung führt. (§ 31 und 47 der Instruktion über die Administration der Landwehr-Bezirks-Commandos vom 21. Februar 1868, Verordnungsbl. Nr. 10.)

46. Bei sämmtlichen Truppenabtheilungen bleibt, auch wenn die nach dem vorhergehenden Paragraph gestattete Vertheilung der Aversen für Schreibmaterialien u. s. w. an die einzelnen Canzleien stattfindet, jedenfalls der für die Canzlei-Einrichtung und zugehörigen Bedürfnisse bestimmte Theil des Aversums unter der Verwaltung der Oekonomie- und Casse-Commission.

Da aus diesem Aversum nicht nur die Reparaturen, sondern auch die Nachschaffungen unbrauchbar gewordener Gegenstände bestritten werden müssen, so bleiben auch die Erlöse aus letzteren dem Aversum.

Nur wenn neue, noch nicht vorhanden gewesene Einrichtungsgegenstände erforderlich werden, ferner für Nachschaffung und größere Reparaturen der Cassen ist auf Grund der durch den Etat einzuholenden Genehmigung eine besondere Aufrechnung für das Aerar zuläßig.

47. Ueber die je am Jahresschlusse verbliebenen Ersparnisse am Gesammtaversum darf jeder Commandant, vorausgesetzt, daß alle Einrichtungsgegenstände in gutem Zustande sind, also keine größeren Nachschaffungen bevorstehen, und nachdem vorerst eine Reserve an Geld oder Material im Betrage des ungefähren einmonatlichen Bedarfes an Schreibmaterialien gebildet sein wird, zu Remunerationen für die im Canzleidienste beschäftigten Unteroffiziere und Mannschaften verfügen.

Wenn die Schreibmaterial-Aversen zufolge § 45 Absatz 1 nach Canzleien getheilt sind, so sollen die hieran erzielten Ersparnisse der einzelnen Canzleien vorzugsweise zu Remunerationen für ihr Personal verwendet werden.

48. Die Inventargegenstände der Canzleien bleiben in gleicher Weise wie nach § 39 jene der Schulen in Nachweis-

ung der betreffenden Abtheilungen.

49. Die Kosten für Schreibmaterialien u. s. w., welche bei den nach § 11 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1868 (Verordnungsblatt Nr. 6) in den Städten München, Passau, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg niedergesetzten Prüfungs-Commissionen durch die Prüfungen der einjährig Freiwilligen veranlaßt werden, haben die Localverwaltungen auf Capitel XI unter gesondertem Vortrage zu verrechnen, daher hierauf bei der Etatsfeststellung Rücksicht zu nehmen ist.

XII. Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der vorstehend bewilligten Aversen.

50. Die Aversen der einzelnen Infanterie-Bataillone werden, insoweit und solange letztere am Sitze des Regimentsstabes vereinigt sind, bei dem Regimentsstabe gemeinsam verwaltet. Für detachirte Bataillone ist dagegen der treffende Antheil des Aversums zur eigenen Verwaltung hinaus zu geben.

Ebenso erhalten detachirte Cavalerie-, Artillerie- und Genie-Divisionen, ferner die Festungs-Artillerie-Commandos die betreffenden Antheile des Aversums zur eigenen Verwaltung.

In der Liquidation beziehungsweise Quittung des Regiments wird von dem bewilligten Gesammtaversum der an die detachirte Abtheilung zur eigenen Verwaltung überwiesene Antheil in Abzug gebracht und nur der Rest für das Regiment selbst quittirt.

51. Jede mit der eigenen Verwaltung von Aversen beauftragte Abtheilung, sowie jedes Landwehr-Bezirkscommando hat den Bestimmungen gegenwärtiger Instruktion entsprechend ein Cassebuch über die betreffenden Aversen zu führen.

Die monatlich beziehungsweise vierteljährig praenumerando zu emfangenden Aversen können zur Verminderung der Belege jedesmal auf eine gemeinschaftliche Quittung empfangen werden, welche jedoch selbstverständlich jedes einzelne Aversum nachweisen muß. Ebenso sind die Quittungen der Compagnie-, Eskadrons- und Batterie-Commandandanten soweit möglich in einem Belege zu vereinigen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Cassebuchs für die Aversen müssen in derselben Weise wie alle übrigen Einnahmen und Ausgaben belegt und nachgewiesen, daher auch alle Belege mit der Bestätigung der Oekonomie- und Casse-Commission versehen werden. Sie unterliegen der Stempelanwendung gleich ande-

ren Rechnungsbelegen. Gegenscheine über die monatliche beziehungsweise vierteljährliche Vereinnahmung der Aversen sind nicht erforderlich.

52. Die mit der Verwaltung der Aversen, über welche specifizirte Rechnungsnachweisung gegeben werden muß, beauftragte Commission oder Stelle ist für die vorschriftsmäßige Verwaltung und Verwendung, für die gute und vollzählige Erhaltung des betreffenden Inventars und die zweckentsprechende Beschaffung der Bedürfnisse, für welche die Aversen gegeben sind, mit dem Abtheilungs-Commandanten solidarisch haftbar.

53. Ueberschreitungen der festgesetzten Aversen sind bei Haftbarkeit der betreffenden Commandanten und Commissionen unstatthaft. Wenn ein Aversum in irgend einem besonderen Falle dem Bedürfnisse nicht genügen sollte, so ist darüber unter Vorlage einer Abschrift des Cassebuches für die Aversen vom laufenden Jahre unter Anschluß der Belege an das vorgesetzte General- beziehungsweise Corps-Commando und unter genauer Darlegung der Verhältnisse so zeitig zu berichten, daß darüber vor gänzlicher Aufzehrung des Aversums Verfügung getroffen werden kann.

Wo es zur erschöpfenden Darlegung der Sachverhältnisse erforderlich scheint, ist auch das Original-Cassebuch des Vorjahres sammt Belegen mit in Vorlage zu bringen.

Im Falle einer solchen Ueberschreitung ist den Abtheilungs-Commandanten untersagt, über Erübrigungen an anderen Aversen irgend welche Verfügung zu treffen, bevor die höhere Entschließung erfolgt ist.

54. Das General- beziehungsweise Corps-Commando hat die Befugniß, soferne nicht eine Haftbarkeit des betreffenden Commandanten oder der verwaltenden Commission wegen nicht gerechtfertigter Verwendungen oder ordnungswidriger Verwaltung in Anspruch zu nehmen ist, die Genehmigung zur Deckung solcher Ueberschreitungen aus Ersparnissen anderer Aversen zu ertheilen, soweit dieses unbeschadet des Zweckes geschehen kann.

Im Falle die Ueberschreitung nicht in solcher Weise innerhalb des Gesammtbetrages der Aversen gedeckt werden kann, sondern dazu irgend welche andere Etatmittel oder Ersparnisse an solchen in Anspruch genommen werden müssen, steht die Genehmigung nur dem Kriegsministerium zu, an welches daher vorkommenden Falles zu berichten ist.

55. Durch sorgfältige Oekonomie, Vorsorge für schonliche Behandlung der Unterhaltungsgegenstände, möglichste Sparsamkeit im Material-Verbrauche und Wahrnehmung billiger Bezugsquellen und Preise soll bei sämmtlichen Abtheilun-

gen dahin gestrebt werden, unbeschadet des in § 52 bezeichneten Zweckes an den Aversen Erübrigungen zu machen, von welchen zunächst ein Theil zur Deckung etwaiger künftiger Mehrausgaben als Reserve vorzubehalten und daher als Aktivbestand in das folgende Jahr zu übertragen ist.

Auf die Bildung solcher Reservebestände ist um so sorgfältiger Bedacht zu nehmen, als naturgemäß die Ausgaben für Reparaturen und Nachschaffungen in den einzelnen Jahren nicht gleich sein können und daher aus sich ergebenden Erübrigungen für künftig eintretende Mehrbedürfnisse Vorsorge getroffen werden muß.

Die gedachte Reserve soll allmählich auf mindestens ein Viertheil des Jahresbetrages der Aversen für Ausrüstungsgegenstände und Unterrichtsbedürfnisse gebracht, im Falle jedoch für das künftige Jahr größere Ausgaben voraussichtlich sind, nach Möglichkeit entsprechend erhöht werden.

Hinsichtlich des Canzlei-Aversums wird auf § 47 oben Bezug genommen.

Zahlungsrückstände dürfen bei der Verwaltung der Aversen so wenig als bei den Ausgaben der Militäretats überhaupt stattfinden.

56. Die Aversen sind ärarialische Gelder und alle bestimmungsgemäß daraus angeschafften oder zu unterhaltenden Inventar- und Material-Bestände bleiben ärarisches Eigenthum.

Im Falle der Mobilmachung und des Ausmarsches wird die Verwaltung und Verrechnung derjenigen Aversen, welche nicht auch im mobilen Zustande den ausmarschirenden Abtheilungen zu verbleiben haben, insbesondere also die Unterrichts- und Schul-Aversen, den immobilen Abtheilungscommandos beziehungsweise den Localverwaltungen überwiesen und der Fortbezug solcher Aversen hört für die ausmarschirenden Abtheilungen mit dem ersten des auf den Ausmarsch folgenden Monats für die Dauer des Ausmarsches auf.

Die Abrechnung über den etwa über diesen Termin hinaus bereits empfangenen Betrag findet nach Wiedereintritt des Friedensstandes statt.

XIII. Gründung und Verwendung des Ersparniß-Fonds.

57. Was die Abtheilungen an den in § 55 bezeichneten Aversen nach Vorbehalt der erforderlichen Geldreserve noch weiter erübrigen, fließt in ihren Ersparnißfond.

Die Genehmigung zum Uebertrage der Erübrigungen in diesen Fond ertheilen nach vorausgegangener Decharge (§ 63) bezüglich der Infanterie- und Cavalerie-Regimenter, Jäger-Bataillone und Sanitäts-Compag-

nien die Armee-Divisions-Commandos, bezüglich der Artillerie- und Genie-Truppen die betreffenden Corps-Commandos.

Der Ersparnißfond ist lediglich zum Vortheile der Mannschaft, nämlich zur Aufbesserung der Menage, zu Zulagen in Geld, oder Verpflegung bei angestrengten Uebungen u. dgl. zu verwenden. Die Verfügung hierüber steht den Abtheilungs-Commandanten zu.

In dem Cassebuche für die Aversen ist der Ersparnißfond gleich den Aversen vorzutragen.

58. In den Ersparnißfond haben überdies die den Abtheilungen bewilligten Beträge für Holz- und Licht-Ersparnisse sowie die Vergütungen für aufgefundene Munitionsmaterialien (Bleigelder u. s. w.) zu fließen.

59. Die nach Ziff. 4 des Kriegsministerialrescripts vom 10. Januar 1859 Nr. 12376 gestattete verzinsliche Anlage eines Theiles der bei den Truppenabtheilungen angesammelten Menagefonds-Reserve, die vom 1. Januar 1870 an nunmehr einen Bestandtheil des Ersparnißfonds zu bilden hat, wird auf den letzteren im Allgemeinen in der Art ausgedehnt, daß nach Bestimmung des Commandanten derjenige Theil des Ersparnißfonds, welcher nicht sofort zur Verwendung kommt, in bayerischen Staatspapieren oder depositenweise bei der k. Bank zu Nürnberg und deren Filialen verzinslich angelegt werden darf.

Der verzinslich angelegte Theil soll jedoch ohne besondere Genehmigung des Kriegsministeriums den Betrag von je 200 Gulden für je eine Compagnie, Escadron oder Batterie nicht übersteigen.

Solche verzinslich angelegte Theile sind im Cassebuche über die Aversen beim Ersparnißfond in Ausgabe und im Falle der Zurückziehung wieder in Einnahme zu stellen, gleichzeitig aber vormerkungsweise daselbst genau evident zu halten.

Die betreffenden Werthpapiere selbst werden im Depositen-Cassebuche gehörigen Orts nachgewiesen.

XIV. Prüfung und Decharge des Rechnungswesens über die Aversen.

60. Die Verwendung und Verrechnung der Aversen einschließlich des Ersparnißfonds wird bei den stattfindenden jährlichen Inspicirungen an Ort und Stelle geprüft und zwar:

a) hinsichtlich der Infanterie-Regimenter, Jäger-Bataillone, Cavalerie-Regimenter und Sanitäts-Compagnien bei der Divisions-Inspection,

b) hinsichtlich der Artillerie- und Genie-Truppen bei der Inspection durch den betreffenden Corps-Commandanten.

Die Prüfung der Verwendung

und Verrechnung der Aversen der Landwehr-Bezirks-Commandos findet bei der Brigade-Inspection statt, zu welcher das General-Commando zeitweise nach Befund der Umstände gemäß §. 47 der Instruction über die Administration der Landwehr-Bezirks-Commandos (Verordnungs-Blatt 1868 Nro. 10) die Beigebung eines Intendanturbeamten anordnen kann.

61. Dem Inspicirenden ist durch den Commandanten der betreffenden Abtheilung ein von der verwaltenden Commission beglaubigter Abschluß des Cassabuches für die Aversen, sodann ein Rapport zu übergeben, aus welchem hervorgeht, ob sämmtliche aus den Aversen zu unterhaltende Gegenstände in guter Beschaffenheit und vollzählig vorhanden sind, oder ob und welche Nachschaffungen und Reparaturen noch stattzufinden haben, ferner ob die verfügbaren Mittel hiezu hinreichen und ob und welche Ueberschüsse zu erwarten sind.

62. Der Inspicirende wird sich von dem guten und vollzähligen Stande der Vorräthe überzeugen und die Abstellung etwaiger Mängel und Mißstände sofort anordnen.

Das Cassebuch für die Aversen mit den zugehörigen Belegen wird durch den Intendanturbeamten, welcher sich in Begleitung des Inspicirenden befindet, in der Sache und Zahl und zwar an die letztmals stattgefundene Revision anbindend geprüft, und daß dieses geschehen, im Cassebuche mit Datum und Unterschrift bestätigt. Soweit es bei größeren Abtheilungen nach dem Umfange des Geschäftes nothwendig erscheint, kann dem Intendanturbeamten zum Vollzuge der Detailrevision ein Hilfsbeamter beigegeben oder zu diesem Zwecke vorausgesendet werden. Bemerkungen, welche sich nicht sofort erledigen lassen, werden in einem Protokoll aufgenommen, von welchem der Abtheilung ein Exemplar zur weiteren Veranlassung und Erledigung zugestellt wird. Das Original sammt dem nach §. 61 übergebenen Cassebuchs-Abschlusse und Rapporte wird mit dem Inspicirungsberichte in Vorlage gebracht.

63. Auf Grund der stattgefundenen Prüfung des Bestandes der Vorräthe und der Verwaltung und Verrechnung der Aversen ertheilt der Inspicirende — eventuell unter Vorbehalt der beanstandeten oder noch zu erledigenden Punkte — die dem Protokoll beizusetzende Decharge und bestimmt zugleich die Größe der Geldreserve, welche nach §. 55 bei den einzelnen Aversen vorbehalten werden soll. Nur die hiernach am Schlusse des Jahres verbleibenden Ueberschüsse dürfen nach §. 57 in den Ersparnißfond übertragen werden.

Im Falle sich ergebender wesentlicher Anstände, welche nicht sofort von Seiten des Inspici-

renden zur Erledigung gebracht werden können, ist an das vorgesetzte General-Commando, beziehungsweise an das Kriegsministerium Bericht zu erstatten.

XV. Ausmusterung unbrauchbarer Gegenstände.

64. Die in §. 3 der Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 21. Juli 1864 Nro. 8488 den Abtheilungs-Commandanten eingeräumte Befugniß, wornach dieselben die Ausmusterung unbrauchbarer Bureau-Requisiten gegen entsprechende Nachschaffung selbst zu bethätigen haben, wird auf alle jene Gegenstände ausgedehnt, für deren Nachschaffung auf Rechnung der Aversen die Abtheilungen und Landwehr-Bezirks-Commandos gemäß gegenwärtiger Instruction selbst zu sorgen haben.

Bei jeder solchen Ausmusterung ist ein Verzeichniß aufzustellen, welches als Beleg des Cassebuchs für die Aversen zu dienen hat. Bei der Ausmusterung derjenigen Gegenstände, welche die Abtheilungen auf Rechnung der Aversen blos repariren zu lassen verpflichtet sind, haben die ausmusternden Commissäre die Bestimmungen in §. 6 Ziff. 4 und 7 der Beilage obigen Rescripts sorgfältigst zu beachten.

65. Soweit die von den Abtheilungs-Commandanten in eigener Competenz ausgemusterten Gegenstände aus den Aversen sofort wieder nachgeschafft werden, ist eine Ab- und Zuführung in dem Inventar nicht erforderlich.

Auf dem betreffenden Belege, nach welchem die Nachschaffung stattgefunden hat, ist unter Hinweisung auf das Ausmusterungs-Verzeichniß lediglich die Bemerkung beizufügen, daß die Nachschaffung als Ersatz des ausgemusterten gleichen Gegenstandes stattgefunden hat.

Ebenso ist in dem Cassebuche für die Aversen eine entsprechende kurze Bemerkung beizufügen.

Soferne jedoch aus den Aversen Anschaffungen von Gegenständen stattfinden, welche bisher nicht inventarisirt waren, so sind dieselben in der Materialrechnung mittelst besonderen Beleges in Zugang zu bringen, bei solchen Gegenständen aber, welche in Nachweisung der Localverwaltung stehen, letzterer hierüber am Jahresschlusse eine Consignation zum Beleg ihrer Materialrechnung zuzustellen.

XVI. Schlußbestimmungen.

66. Diejenigen Truppenabtheilungen, welche beim Rechnungsabschlusse für 1869 auf die bisher bewilligt gewesenen Aversen Aktivbestände nachweisen, haben dieselben in den besonderen Contos über diese Aversen in Ausgabe, in der Hauptgeldrechnung pro 1869 aber unter den einschlägigen Capiteln und Paragraphen in Einnahme zu

stellen; diejenigen Truppen-Abtheilungen dagegen, welche Passivbestände ausweisen, haben dieselben gleichfalls in den besonderen Contos über diese Aversen als Einnahme, in der Hauptgeldrechnung pro 1869 aber unter den betreffenden Capiteln und Paragraphen als Ausgabe in Verrechnung zu bringen.

67. Die am 1. Januar 1870 bei den Abtheilungen vorräthigen Schreibmaterialien sind, im Falle nach § 45 eine Theilung der bezüglichen Aversen stattfindet, zwischen den Dienst-, Rechnungs- und Auditoriats-Canzleien nach Verhältniß des ihnen bewilligten Bureau-Aversums zu vertheilen und in ihren Nachweisungen zuzuführen, ohne daß deshalb ihr Aversum pro 1870 verkürzt wird, vorausgesetzt, daß eine Ueberschreitung pro 1869 nicht stattgefunden hat.

München, den 15. Dezember 1869.

Königliches Kriegsministerium.

Normal-Etat

der jährlichen Canzlei-Aversen für die Truppen-Abtheilungen und Landwehr-Bezirks-Commandos.

	Jährlicher Betrag des Aversums für ein							
	Infanterie-Regiment von 3 Bataillonen	Jäger-Bataillon von 4 Compagnien	Cavalerie-Regiment von 5 Eskadronen	Artillerie-Regiment excl. Festungs-Batterien	Festungs-Artillerie-Commando mit 4 Batterien und Fuhrwesen	Genie-Regiment mit 10 Compagnien und Fuhrwesen	Sanitäts-, Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie	Landwehr-Bezirks-Commando mit 4 Compagnie-Sitzen.
Vortrag.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Normale Aversen.								
1) Für Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne, Reinigungskosten und kleine Bedürfnisse:								
a) für die Dienstkanzlei	132	80	96	168	76	132	48	100
b) für die Oekonomie- und Casse-Commission	180	80	96	192	76	180	24	—
c) für das Auditoriat	70	50	50	84	—	60	—	—
d) für die Compagnien, Eskadronen u. Batterien	216	72	90	234	84	252	—	72
2) Für Kanzlei-Einrichtung, Dienstbücher, Drucksachen, Insertionskosten, Porto und zur Disposition des Commandanten	102	68	68	102	64	96	28	68
Summe A, Normale Aversen	700	350	400	780	300	720	100	240
B. Aerarischer Zuschuß für detachirte Abtheilungen.								
1) Für ein detachirtes Infanterie-Bataillon oder eine detachirte Cavalerie-, Artillerie- oder Genie-Division	60	—	60	60	—	60	—	—
2) Für eine einzeln detachirte Compagnie, Eskadron, Batterie	12	12	12	12	—	12	—	—

C. Besondere Bestimmungen.

Zu A, 1. Im Allgemeinen. Hieher fallen außer Papier, Tinte, Federn, Streusand auch alle sonstigen zum Canzleidienst gehörigen Materialien wie: Siegellack, Oblaten, Mundleim, Gummi, Bindfaden, Nähseide, Nadeln, Feder- und Radirmesser, Lineale, Ziehfedern, Papierscheeren und ähnliche kleine Bedürfnisse der Schreibtische. An Buchbinderlöhnen sind hieher jene für Ordresammlungen, Rechnungen und Geschäftsbücher der betreffenden Dienstzweige zu rechnen. Zu den hieher fallenden Reinigungskosten der Canzlei-Locale gehören die Ausgaben für Aufwaschen, Seife, Putzmaterial, Reinigung der Handtücher u. dgl.

Zu 1, a. Aus dem Aversum für die Dienstes-Canzlei ist außer dem eigenen Bedarfe auch jener für das ärztliche Jourzimmer, die Casernwache, den Profosen und Regimentstambour zu bestreiten.

Zu 1, b. Aus dem Aversum für die Oeconomie- und Casse-Commission ist der Bedarf für den gesammten Casse-, Rechnungs- und Magazinsdienst zu bestreiten. Im Falle von Detachirungen sind zu dem unter B bewilligten ärarischen Zuschusse aus dem Aversum der Oeconomie- und Casse-Commission abzugeben:

a) für ein detachirtes Infanterie-Bataillon jährlich 60 Gulden,

b) für eine detachirte Cavalerie-, Artillerie- oder Genie-Division jährlich 24 Gulden.

Zu 1, c. Aus dem Aversum des Auditoriats sind auch die Bedürfnisse für den Untersuchungsrichter und Staatsanwaltsvertreter zu bestreiten.

Zu 1, d. Für jede Infanterie- und Jäger-Compagnie, Cavalerie-Escadron und Fußbatterie wird jährlich 18 Gulden, für jede Feldbatterie, Fuhrwesens-Escadron und Genie-Compagnie jährlich 24 Gulden, für die Fuhrwesens-Abtheilung des Genie-Regiments sowie jedes Festungs-Artillerie-Commandos jährlich 12 Gulden

an den betreffenden Commandanten, sodann für jeden Landwehr-Compagnie-Bezirk jährlich 18 Gulden an den betreffenden Bezirksfeldwebel als Aversum für Selbstbestreitung der sämmtlichen Schreibbedürfnisse einschließlich Buchbinderlöhne vergütet.

Zu A, 2. Hieher fallen die sämmtlichen Kosten für Nachschaffung und Unterhaltung der Canzlei-Einrichtung an Tischen, Stühlen, Bänken, Pulten, Stellagen, Schränken, Spuckkästchen, Wasch- und Trinkgeschirren, Handtüchern, Fenstervorhängen, Feuerungs- und Beleuchtungs-Requisiten, Schreibzeugen und anderen Gegenständen, soweit sie nicht nach der Bestimmung zu 1 oben aus dem Schreibmaterialien-Aversum bestritten werden müssen.

Ferner sind hieher zu übernehmen die Kosten für Anschaffung und Einband aller in Nachweisung stehenden Dienstbücher und sonstigen Werke, ferner für alle Drucksachen, Insertionen in öffentliche Blätter, Porto und andere nicht genannte Bedürfnisse. Die bisherigen Bestimmungen, wornach solche Kosten besonders verrechnet werden durften, insbesondere § 32 der Instruktion über die Administration der Landwehr-Bezirks-Commandos (Verordnungsblatt 1868 Nr. 10) treten hiemit außer Kraft.

Im Falle von Detachirungen sind zu dem unter B bewilligten ärarischen Zuschusse aus dem gegenwärtigen Aversum abzugeben:

a) für ein detachirtes Infanterie-Bataillon jährlich 20 Gulden,

b) für eine detachirte Cavalerie-, Artillerie-, oder Genie-Division jährlich 16 fl.

Die Kosten für Nachschaffung und größere Reparaturen der Cassen dürfen besonders verrechnet werden, daher nur kleinere Ausgaben für Ausbesserungen, Anstrich, Einölen der Schlösser, für Schlüssel u. dgl. auf das Aversum zu übernehmen sind.

Zu B. Im Allgemeinen. Der ärarische Zuschuß für detachirte Abtheilungen wird nur für Verlegung in andere Garnisonen und für ständige auswärtige Commandos, und zwar nur für die wirkliche Dauer derselben bewilligt. Die Berechnung findet übrigens stets nach vollen Monaten statt.

Zu B, 1. Von dem bewilligten ärarischen Zuschusse gebühren:

a) bei einem detachirten Infanterie-Bataillon der Dienstes-Canzlei desselben 60 Gulden,

b) bei einer detachirten Cavalerie-, Artillerie- oder Genie-Division:

der Dienstes-Canzlei derselben 48 Gulden
der Oeconomie- und Casse-Commission derselben 12 Gulden
60 Gulden.

Mit Einrechnung der obengedachten, aus dem Aversum des Regiments selbst abzugebenden Beträge erhält somit jährlich:

a) ein detachirtes Infanterie-Bataillon:

für die Dienstes-Canzlei (vom Aerar) . . . 60 Gulden
für die Oeconomie- und Casse-Commission (vom Regiment) 60 Gulden
für Canzlei-Einrichtung und sonstige Bedürfnisse (vom Regiment) . . . 20 Gulden
140 Gulden.

b) eine detachirte Cavalerie-, Artillerie- oder Genie-Division:

für die Dienstes-Canzlei (vom Aerar) . . . 48 Gulden
für die Oeconomie- u. Casse-Commission (vom Aerar 12 Gulden, vom Regiment 24 Gulden) . . 36 Gulden
für Canzlei-Einrichtung und sonstige Bedürfnisse (vom Regiment) . . 16 Gulden
100 Gulden.

Zu B, 2. Für einzeln detachirte Compagnien, Escadronen und Batterien wird der ärarische Zuschuß von jährlich 12 Gulden an den betreffenden Commandanten als Erhöhung des ihm regelmäßig gebührenden Aversums (A 1, d) vergütet.

München, den 15. Dezember 1869.

Königliches Kriegsministerium.

Formationsstand des Administrations-Personals bei den Truppenabtheilungen der activen Armee.

(Mil.-Verordnungs-Bl. Nr. 43 v. 30. Dez. 1869.)

Auf Grund der nach Ziffer 6 des Kriegsministerial-Rescriptes vom 5. Januar lfd. Js. Nro. 157 (Verordnungsblatt Nr. 1) allerhöchst genehmigten Aenderung in der Organisation der Heeres-Verwaltung wird hiemit der aus der Beilage ersichtliche und vom 1. Januar 1870 an giltige Formationsstand des Administrations-Personales bei den Truppenabtheilungen der activen Armee festgesetzt.

München, den 28. Dezember 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh.

Durch den Minister der General-Sekretär:
v. Gönner.

Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 28. Dez. 1869.

Formationsstand
des Administrations-Personales bei den Truppen-Abtheilungen der activen Armee.

Vortrag.	Ein Infanterie-Regiment	Ein Jäger-Bataillon	Ein Cavalerie-Regiment	Equitations-Anstalt	Ein Artillerie-Regiment	Ouvriers-Compagnie	Feuerwerks-Compagnie	Gente-Regiment	Eine Sanitäts-Compagnie
Regimentsquartiermeister	—	—	1	—	1	—	—	1	—
Bataillonsquartiermeister	2	1	—	—	2	—	—	1	—
Unterquartiermeister	1	—	1	1	1	1	1	2	1
Verwaltungs-Adspiranten 1. Classe	1	1	1	-	2	—	—	1	—
Verwaltungs-Adspiranten 2. Classe	2	—	—	-	1	—	—	2	—
Nach Maßgabe des Kriegsministerial-Rescripts vom 25. Juni 1869 Nr. 8641 (Verordnungs-Blatt Nr. 23) zur Praxis in der Militär-Verwaltung Zugelassene	3	1	1	—	2	—	—	2	—

Anmerkungen.

1) Die Regimentsaktuare älterer Norm sind in den Stand der Verwaltungs-Adspiranten 1. Classe und

2) die Rechnungspraktikanten älterer Norm in den Stand der Verwaltungs-Adspiranten 2. Classe einzurechnen.

3) Ein Abgang am Gesammtstande der Verwaltungs-Adspiranten 1. und 2. Classe einschließlich der Regimentsaktuare und Rechnungspraktikanten älterer Norm darf durch eine entsprechende Ueberzahl von zur Verwaltungspraxis Zugelassenen ersetzt werden.

4) Sämmtliche zur Verwaltungspraxis zugelassene Unteroffiziere und Gemeine der activen Armee zählen zwar zum Formationsstande ihrer Compagnien 2c., jedoch nicht zu deren etatmäßigem Präsenzstande, und darf überdies für jeden zur Verwaltungspraxis zugelassenen Unteroffizier ein Vicecorporal für den Waffendienst ernannt werden.

5) Bei detachirten Bataillonen und Divisionen sind an Administrations-Personal einzutheilen und zwar:

a) bei einem Infanterie-Bataillon: 1 Bataillons- oder Unterquartiermeister, 1 zur Verwaltungs-Praxis zugelassener Unteroffizier oder Gemeiner;

b) bei einer Cavalerie- oder Artillerie-Division: 1 Unterquartiermeister oder Verwaltungsadspirant 1. Classe;

c) bei einem Festungs-Artillerie-Commando: 1 Bataillons- oder Unterquartiermeister, 1 Verwaltungs-Adspirant 1. oder 2. Classe und 1 zur Verwaltungspraxis zugelassener Unteroffizier oder Gemeiner;

d) bei einer Feld-Genie-Division: 1 Bataillons- oder Unterquartiermeister, 1 Verwaltungs-Adspirant 2. Classe und 1 zur Verwaltungspraxis zugelassener Unteroffizier oder Gemeiner.

6) Einzeln detachirten Compagnien ꝛc. wird ein Administrations-Personal nicht beigegeben.

Wenn solche Abtheilungen in Orten garnisoniren, wo sich eine selbstständige Localverwaltung nicht befindet, so fällt die Besorgung der auf Unterkunft, Naturalbedarf und Krankenpflege bezüglichen Geschäfte der Localverwaltung jener Garnison zu, welcher der treffende Ort als Filiale zugewiesen ist.

7) In Bezug auf Versetzungen der bei detachirten Abtheilungen befindlichen Verwaltungs-Beamten, wenn damit die Berechtigung zum Bezuge der Umzugsgebühr verbunden ist, wird auf die Bestimmung des § 7 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juli 1864 (Verordnungsbl. Nr. 25) hingewiesen.

Die administrative Selbstständigmachung der Artillerie-Commandos in den Festungen.

(Militär-Verordnungsbl. Nr. 42 vom 21. Dez. 1869.)

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau, den 17. ds., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Artillerie-Commandos Ingolstadt, Germersheim, Ulm und Landau vom 1. Januar 1870 an selbstständig eigene Rechnung zu legen, und die Artillerie-Commandos Germersheim, Ulm und Landau auch für die in diesen Festungen stehenden Festungs-Genie-Compagnien Rechnung zu führen haben.

Vollzugsbestimmungen folgen.

München, den 20. Dezember 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

Die Errichtung von Intendanturen und Corps-Kriegs-Cassen.

(Verordnungsblatt Nr. 42 vom 21. Dezember 1869.)

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 17. l. Mts. Nachstehendes mit der Wirkung vom 1. Januar 1870 an zu genehmigen geruht, nämlich:

I. Die Errichtung

der Corps-Intendanturen bei den General-Commandos München und Würzburg in ihrer vollen Geschäftsausdehnung als Verwaltungs- und Revisions-Behörden,

der Corps-Kriegskassen bei diesen General-Commandos mit der Funktion der Rechnungsstellung für sämmtliche dem General-Commando unterstellten Truppentheile ausschließlich der Localverwaltungen und

der Divisions-Intendanturen bei den vier Armee-Divisions-Commandos als Verwaltungsbehörden der diesen Commandos unmittelbar unterstellten Truppentheile;

II. die unmittelbare Unterordnung

der Corps-Kriegskassen,

der Divisions-Intendanturen und

sämmtlicher Localverwaltungen einschließlich jener in den Festungen

unter die treffende Corps-Intendantur in Bezug auf die Commandantschafts-, Localverpflegs- und Krankenhaus-Verwaltung;

III. die Einziehung der Stellen der Localcommissäre in den Festungen.

Vollzugsbestimmungen folgen.

München, den 20. Dezember 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

Die Auflösung der Landwehr älterer Ordnung.

Verordnung v. 21. Dez. 1869. (Reggsbl. Nr. 93 v. 24. Dez. 1869.)

Ludwig II. 2c.

Nachdem in Folge des Artikels 95 Abs. 2 und 3 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und des Gesetzes vom 30. Dezember 1868, die Bürgerwehr betreffend, sowohl die organischen Verordnungen von den Jahren 1813 und 1814 über die Bildung der Nationalgarde III. Classe, als die Landwehrordnung vom 7. März 1826 sammt den später über die Landwehr ergangenen Verordnungen und Vollzugsvorschriften mit dem 1. Januar 1870 außer Wirksamkeit treten, so finden Wir Uns allergnädigst gewogen, in Bezug auf die Auflösung der Landwehr älterer Ordnung zu verfügen, was folgt:

§ 1. Mit dem 1. Januar 1870 werden sämmtliche Commandostellen und Abtheilungen der Landwehr älterer Ordnung aufgelöst und die Offiziere und Beamten derselben ihrer Chargen enthoben.

2. Die Acten, Bücher, Listen, Dienstsiegel und sonstigen Requisiten der aufgelösten Landwehr, Kreiscommandos sind von Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu übernehmen.

3. Die Fahnen und Standarten der Landwehr-Abtheilungen sind vor dem 1. Januar 1870 unter Beachtung der geltenden militärischen Vorschriften an die Bürgermeister zur Aufbewahrung in den gemeindlichen Archiven abzugeben.

4. Bis zur künftigen gesetzlichen Regelung ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen jeder Landwehrabtheilung einschließlich der Rechnungen, Waffen, Ausrüstungs- und Inventargegenstände zur provisorischen Verwaltung und Verwahrung an die einschlägige Gemeinde-Verwaltung, insoferne dieselbe zu deren Uebernahme bereit ist, auszuantworten.

Die Gemeinde hat für die Sicherheit des übernommenen Vermögens zu sorgen und Verwendungen hieraus auf den zur Erhaltung desselben unbedingt nothwendigen Bedarf zu beschränken.

5. Sollte von der einen oder anderen Gemeindeverwalt-

ung die Uebernahme und Aufbewahrung des Landwehrvermögens abgelehnt werden, so ist von Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, für die anderweitige provisorische Verwahrung desselben Fürsorge zu treffen.

6. Die Acten, Bücher, Listen und Dienstsiegel der Landwehr-Abtheilungen sind an die einschlägigen Ortspolizeibehörden, in der Haupt- und Residenzstadt München an den Stadtmagistrat, abzugeben und von denselben zu übernehmen.

7. Zur Stellung der Landwehr-Rechnungen pro 1869 bleiben die Mitglieder der Landwehr-Oeconomie-Kommissionen verpflichtet und wird die Haftung derselben in so lange vorbehalten, bis die bezeichneten Rechnungen geprüft und beschieden sind.

Die Prüfung und Bescheidung erfolgt durch die für die betreffenden Gemeinden nach Maßgabe der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 zuständigen Aufsichtsbehörden.

8. Indem Wir Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, anweisen, zum Vollzuge vorstehender Bestimmungen alsbald die nöthigen Anordnungen zu treffen, und auf deren schleunige Durchführung hinzuwirken, ist es Unserem landesväterlichen Herzen Bedürfniß, Unseren Landwehr-Kreis-Commandanten, Kreis- und Distrikts-Inspektoren, den Abtheilungs-Commandanten und allen übrigen Landwehr-Offizieren für die bewährte treue Hingebung Unsere besondere Zufriedenheit — und der gesammten Landwehr des Königreichs, welche in den bewegtesten Zeiten der Sache der Ordnung und der Gesetzlichkeit mit rühmlicher Aufopferung und mit bestem Erfolge die ersprießlichsten Dienste geleistet hat und deren Verdienste um das Vaterland in der vaterländischen Geschichte stets einen ehrenvollen Platz behaupten werden, Unsere wohlgefällige Anerkennung auszusprechen.

Hohenschwangau, den 21. Dezember 1869.

Ludwig.

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär, Ministerialrath
v. Du Bois.

Abänderungen,

welche in Folge Kriegsministerial-Rescripts vom 28. Dezember 1869 einzutreten haben und zwar:

a) in der 7. Abtheilung (21. Bändchen dieser Gesetzes-Ausgabe).

Seite 249 in der 17. Zeile von unten statt: „1 Regimentsquartiermeister" zu setzen: „2 Bataillonsquartiermeister."
Ebendaselbst statt: „3 Unterquartiermeister" zu setzen: „1 Unterquartiermeister;" und in Zeile 16: Summa „18."
Ebendaselbst: in der 15. Zeile von unten statt: „4 Rechnungspraktikanten" zu setzen: „1 Verwaltungs-Adspirant 1. Classe,"
„2 „ „ 2. Classe."
Ebendaselbst in der 12. Zeile von unten statt: Summa „33" zu setzen „32."
„ 250 in der 7. Zeile von oben zu streichen: „1 Unterquartiermeister" und in Zeile 8 zu setzen: Summa 7.
Ebendaselbst in der 9. Zeile von oben statt: „Rechnungspraktikant" zu setzen: Verwaltungs-Adspirant 1. Classe."
Ebendaselbst in der 11. Zeile von unten statt: „Rechnungspraktikanten 2" zu setzen: „Verwaltungs-Adspirant 1. Classe 1."
Ebendaselbst in der 10. Zeile von unten statt: Summa „7" zu setzen: „6."
„ 251 in der 16. Zeile von oben statt: „1 Bataillonsquartiermeister" zu setzen: „2 Bataillonsquartiermeister."
Ebendaselbst statt: „2 Unterquartiermeister" zu setzen: „1 Unterquartiermeister."
Ebendaselbst 3 Zeilen weiter statt: „4 Rechnungspraktikanten" zu setzen: „2 Verwaltungs-Adspiranten 1. Classe", „1 Verwaltungs-Adspirant 2. Classe."
Ferner bei der Summe statt: „8" zu setzen: „7."
„ 253 in der 2. Zeile von oben nach: „1 Regimentsquartiermeister" einzuschalten: „1 Bataillonsquartiermeister."
Ebendaselbst in der 4. Zeile statt: „3 Rechnungspraktikanten" zu setzen: „1 Verwaltungs-Adspirant 1. Classe", „2 Verwaltungs-Adspiranten 2. Classe", und bei der Summe in Zeile 3 statt: „15" zu setzen: „16."

b) in der 13. Abtheilung (21. Bändchen dieser Gesetzes-Ausgabe).

Seite 521 Zeile 16 von oben nach: „Verwaltungs-Adspiranten" einzuschalten: „zwar."
„ 521 Zeile 7 von oben zu streichen: „und" und dafür zu setzen: „jedoch nicht zum".
„ 521 Zeile 5 von oben zu streichen: „zu führen" und dafür zu setzen: „bei den Verwaltungs-Adspiranten 2. Classe einzurechnen."
„ 521 Zeile 10 bis 15 incl. von oben gänzlich zu streichen.

Ergänzende Bestimmungen
über die
Dienstverhältnisse
der
zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes zugelassenen
veterinärärztlichen Praktikanten, sowie der Landwehr-Veterinär-Aerzte und Landwehr-Veterinär-Assistenz-Aerzte.

Verordnung vom 25. Jan. 1870. (Militär-Verordnungsbl. Nr. 3 vom 27. Jan. 1870.)

Im Nachgange zu den Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen — Beilage zum Kriegsministerial-Rescripte vom 7. Februar 1868 Nr. 1825 (Verordnungsblatt Nr. 4) — sowie zu jenen über die Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziers-Adspiranten — Kriegsministerial-Rescript vom 22. März v. Js. Nr. 3886 (Verordnungsblatt Nr. 12) — ergehen hiemit die in der Beilage enthaltenen ergänzenden Bestimmungen über die

Dienstverhältnisse der zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes zugelassenen veterinärärztlichen Praktikanten, sowie über jene der Landwehr-Veterinärärzte und Landwehr-Veterinär-Assistenzärzte.

München, den 25. Januar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

Ergänzende Bestimmungen
über die
Dienstverhältnisse

A. der zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes zugelassenen veterinärärztlichen Praktikanten, sowie

B. der Landwehr-Veterinärärzte und Landwehr-Veterinär-Assistenzärzte.

A. Dienstverhältnisse der zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes zugelassenen veterinärärztlichen Praktikanten.

I. Ausbildung.

§ 1. Die zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes zugelassenen veterinärärztlichen Praktikanten sind während ihrer Dienstzeit zu möglichst tüchtigen Militärveterinärärzten heranzubilden.

2. Die allgemeine militärische Ausbildung derselben soll sich nur soweit erstrecken, als es für ihren künftigen Beruf als Landwehr-Veterinärärzte unbedingt erforderlich erscheint und soll hiebei insbesondere auf entsprechende Zuziehung zum Reitunterrichte Bedacht genommen werden.

3. Während ihrer Betheiligung an militärischen Uebungen und Dienstleistungen haben die für die einjährig Freiwilligen der treffenden Waffengattung überhaupt gegebenen Bestimmungen über Bekleidung und Ausrüstung auch für die veterinärärztlichen Praktikanten Anwendung zu finden.

4. Die hauptsächlichsten Gegenstände, mit welchen die veterinärärztlichen Praktikanten vertraut gemacht werden sollen, sind:

a) Die militärdienstlichen Verhältnisse im Allgemeinen.

b) Der Militärveterinärdienst im Besonderen und im Regimente, und zwar im Krankenstalle, auf der Beschlagbrücke, beim Ankaufe und der Uebernahme von Remonten, sowie auf dem Uebungsplatze und bei Ausrückungen. — Die veterinärärztlichen Praktikanten sind außerdem auch als veterinärärztliche Assistenten zum Jourdienste zu verwenden, in der operativen Chirurgie und Bereitung von Arzneien zu üben, zur Vornahme von Sek-

tionen anzuleiten, sowie zur Führung der Journale und Listen, Abfassung von Gutachten, Krankheitsgeschichten und Sectionsberichten zu veranlassen.

5. Die veterinärärztlichen Praktikanten stehen bezüglich ihrer technischen Ausbildung unter der Oberleitung des ältesten Veterinärarztes der treffenden Abtheilung.

In dienstlicher Beziehung sind dieselben, als dem Unterstabe angehörig, dem Adjutanten unterstellt.

6. Auf Gutachten des mit der Oberleitung der veterinärärztlichen Praktikanten betrauten Veterinärarztes können dieselben durch das Abtheilungskommando auch zu selbstständigen Dienstleistungen als Veterinäre beordert werden.

II. Qualifikation zum Landwehr-Veterinärarzte.

7. Ueber jeden veterinärärztlichen Praktikanten hat der mit der Oberleitung beauftragte Veterinärarzt vierzehn Tage vor Ablauf der einjährigen Dienstzeit sich auf Pflicht und Gewissen in einem Schlußzeugnisse darüber auszusprechen, ob derselbe in Anbetracht der beobachteten sittlichen und dienstlichen Haltung im Allgemeinen, dann des bewiesenen Fleißes und Diensteifers, sowie der in den vorgezeichneten Fächern erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zum Landwehr-Veterinärarzte

„befähigt“ oder
„nicht befähigt“

sei.

Dieses Zeugniß wird ausserdem auch von dem mit der dienstlichen Aufsicht betrauten Adjutanten unterzeichnet und treffenden Falls mit einschlägigen Bemerkungen versehen.

Auf Grund dieses dem Abtheilungs-Commando in Vorlage gebrachten Zeugnisses stellt dasselbe das Qualifikationszeugniß zum Landwehr-Veterinärarzte nach dem durch Kriegsministerial-Rescript vom 7. Februar 1868 Nro. 1825 (Verordnungs-Blatt Nro. 4) vorgezeichneten Schema aus und es haben die Abtheilungs-Commandos sämmtliche Schlußzeugnisse inclusive jener der nicht Befähigten mit den Sitten- und Fähigkeits-Listen jährlich am 1. April und 15. Oktober beim Kriegsministerium einzureichen.

III. Entlassung.

8. Nach Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes treten sämmtliche veterinärärztliche Praktikanten in die Reserve ihrer Heeresabtheilung.

Diejenigen, welche das Qualifikationszeugniß zum Landwehr-Veterinärarzte erhalten haben, werden nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen zum Landwehr-Veterinärarzt oder Landwehr-Veterinär-Assistenzarzt ernannt; jene, welche dieses Qualifikationszeugniß nicht erhielten, werden als Reservisten ihrer

Heeresabtheilung für besondere Verwendung in Marode-Depots 2c. 2c. vorgemerkt.

B. Dienstverhältnisse der Landwehr-Veterinärärzte und Landwehr-Veterinär-Assistenzärzte.

I. Ernennung zum Landwehr-Veterinärarzt oder zum Landwehr-Veterinär-Assistenzarzt.

9. Die Ernennung zum Landwehr-Veterinärarzt ist jedem wehrpflichtigen Veterinär nach tadelfrei zurückgelegter Dienstzeit in der activen Armee dann zugänglich, wenn derselbe

die zur Anstellung als Militär-Veterinärarzt gestellten Vorbedingungen einschließlich der Ablegung der praktischen Prüfung vollständig erfüllt hat.

Bei vormaligen einjährig freiwilligen Veterinären ersetzt der Besitz des Qualificationszeugnisses zum Landwehr-Veterinär-Arzte die militärische Concursprüfung.

10. Der Ernennung zum Landwehr-Veterinärarzte kann auch die Ernennung zum Landwehr-Veterinärassistenzarzte vorausgehen und es werden vormalige einjährig freiwillige Veterinäre, welche das Qualificationszeugniß zum Landwehr-Veterinärarzte erlangt haben, bevor sie ihre veterinärärztliche praktische Prüfung bestunden, nur zu Landwehr-Veterinär-Assistenz-Aerzten ernannt.

11. Die Landwehr-Veterinärärzte tragen die Uniform der Militär-Veterinärärzte mit der Gradauszeichnung der treffenden Charge und erhalten auf die Dauer ihrer Dienstleistung die Gebühren 2c. 2c. dieser Charge.

Die Landwehr-Veterinär-Assistenzärzte haben die Gradauszeichnung der Offiziersadspiranten 1. Classe (Junker) und erhalten auf die Dauer ihrer Dienstleistung die Gebühren 2c. 2c. dieser Charge.

II. Eintheilung und Dienstleistung der Landwehr-Veterinärärzte und Landwehr-Veterinär-Assistenzärzte.

12. Die Eintheilung der Landwehr-Veterinärärzte und Landwehr-Veterinärassistenzärzte bei den Heeresabtheilungen bestimmt das Kriegs-Ministerium.

13. Die Landwehr-Veterinär-Aerzte und Landwehr-Veterinär-Assistenzärzte haben als solche die ihnen obliegende Reserve- und Landwehr-Uebungspflicht abzuleisten und sind dieselben von Controlversammlungen und kleineren Landwehr-Uebungen vorerst zu befreien.

14. Im Mobilisirungsfalle finden die Landwehr-Veterinärärzte und Landwehr-Veterinär-Assistenzärzte zunächst in Marode-Depots Verwendung, können jedoch im Bedarfsfalle auch einer mobilen Feld- oder einer Ersatz-Abtheilung zugetheilt werden.

Vorschriften für die militärischen Ehrengerichte.

Verordnung vom 15. Febr. 1870. (Militär-Verordnungsbl. Nr. 5 vom 16. Februar 1870.)

Ludwig II. 2c.

Wir haben die bezüglich der Ehrengerichte in Unserem Heere bestehenden Vorschriften einer Revision unterstellen lassen und verordnen hienach, was folgt:

Aufgabe der Ehrengerichte.

§. 1. Aufgabe der Ehrengerichte ist:

1) zur Wahrung der Standesehre sowohl des einzelnen Offiziers als auch des Offiziers-Corps gegen diejenigen Standesangehörigen, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offiziersstandes nicht entspricht, auf dem durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Wege vorzugehen, und, wo es nöthig ist, die Entfernung unwürdiger Standesgenossen zu veranlassen;

2) als Schiedsrichteramt die Ehrenbeleidigungen und Privatstreitigkeiten, bei welchen Offiziere betheiligt sind, möglichst zu vermitteln.

Zuständigkeit der Ehrengerichte.

2. Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

I. alle Handlungen, Unterlassungen und Aeußerungen, welche, wenn sie auch nicht durch besondere Gesetze als strafbar erklärt sind, doch die militärische Standesehre gefährden oder verletzen, oder dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offiziersstandes zuwiderlaufen, wozu insbesondere zu zählen sind:

a) Mangel an Entschlossenheit, insoweit nicht strafrechtliche Einschreitung einzutreten hat,

b) Schuldenmachen, mit welchem eine Entwürdigung des Offizierscharakters verbunden ist, insbesondere Auf-

nahme von Darlehen bei Unteroffizieren und Soldaten,

c) öffentliches Aergerniß gebende unsittliche Lebensweise und ungeziemendes Benehmen an öffentlichen Orten,

d) Trunksucht nach vorausgegangenen fruchtlosen Disciplinarahndungen,

e) Spielen zur Ausbeutung der Kameraden oder als Erwerbsquelle,

f) Zuziehung einer Beschimpfung durch eigenes ungerechtfertigtes Benehmen,

g) Mißbrauch in der Verpfändung des Ehrenwortes, Nichteinhaltung desselben hinsichtlich einer übernommenen Verpflichtung oder Versicherung wissentlich unwahrer Thatsachen auf Ehrenwort;

II. die Privatstreitigkeiten oder Beleidigungen der Offiziere unter sich, sowie die Anreizung zum Zweikampfe, insoferne dieselben nicht im Zusammenhange mit einem Acte des Dienstes stehen, dann sonstige Ehrenbeleidigungen, welche von oder an Offizieren begangen werden.

3. Den Ehrengerichten sind unterworfen:

1) alle Offiziere der activen Armee einschließlich der Offiziersadspiranten 1. Classe,

2) die Landwehr-Offiziere und die Landwehr-Offiziers-Adspiranten,

3) die Offiziere des Pensionsstandes,

4) die Offiziere à la suite,

5) die im Offiziers- oder Junkersrang stehenden Militärbeamten der activen Armee, des Pensionsstandes und à la suite, dann die Landwehr-Militärbeamten und die Landwehr-Militärbeamten-Adspiranten.

4. Was in den nachfolgenden Paragraphen für die Offiziere bestimmt ist, findet auch auf die entsprechenden Militärbeamten-Chargen, sowie auf die Offiziers-Adspiranten 1. Classe, dann die Landwehr-Offiziers- und Landwehr-Militärbeamten-Adspiranten gleichmäßige Anwendung, insoweit nicht hinsichtlich dieser besondere Ausnahms-Bestimmungen getroffen sind.

Bildung der Ehrengerichte.

5. A. Für Offiziere vom Hauptmann abwärts.

Ehrengerichte für Offiziere vom Hauptmann abwärts werden bei jedem Regiment, Jägerbataillon und ständig detachirten Bataillon, dann bei den mit Eintritt der Mobilisirung formirten Landwehr-Bataillonen und bei den Artillerie-Commandos der festen Plätze unter dem Vorsitze eines vom Commandanten zu bestimmenden Majors oder Stabshauptmannes gebildet aus

drei Hauptleuten,
drei Oberlieutenants und
drei Unterlieutenants,

welche nebst je einem Ersatzmann für diese drei Chargen bei den betreffenden Abtheilungen durch die denselben angehörigen Offi-

ziere ihrer respektiven Grade immer auf Jahresdauer gewählt werden.

6. Reichen die Chargen einer Abtheilung zur Bildung des Ehrengerichts nicht aus, so ist der Abgang für den Fall, als sich noch eine andere mit einem Ehrengericht versehene Abtheilung in derselben Garnison befindet, im Requisitionswege durch gleichzeitige Zutheilung der fehlenden Chargen aus dem Personal des Ehrengerichts dieser Abtheilung zu decken.

Befindet sich dagegen keine andere mit einem Ehrengericht versehene Abtheilung in derselben Garnison, so hat das betreffende General-Commando im Bedarfsfalle das Ehrengericht einer nahegelegenen Garnison zu delegiren.

7. Für Offiziere selbstständiger Compagnien und ständig detachirter Divisionen, Compagnien, Escadronen und Batterien ist, wenn an deren Garnisonsorten sich Abtheilungen mit Ehrengerichten befinden, eines dieser Ehrengerichte und zwar zunächst dasjenige derselben Waffe zuständig.

Fehlt es aber in der Garnison an einem Ehrengerichte, so treten die Offiziere selbstständiger Compagnien unter die Zuständigkeit eines Ehrengerichts der nächsten im nämlichen Commandantschaftsbezirke befindlichen Garnison, die Offiziere ständig detachirter Abtheilungen aber unter jene ihres Regiments-Ehrengerichts.

Letztere Bestimmung gilt auch für alle jene Offiziere, welche sich mit Abtheilungen auf Commando oder sonst in unständiger Weise vom Regiments- oder Bataillonssitz entfernt befinden.

8. Alle nicht regimentirten und alle ohne Abtheilung außerhalb der Regiments- oder Bataillons-Garnison commandirten Offiziere der bewaffneten Macht, dann die Offiziere des Pensionsstandes und jene à la suite werden in Garnisonsorten, wo nur ein Ehrengericht besteht, gegebenen Falles an dieses, wo aber sich mehrere Abtheilungen mit Ehrengerichten befinden, an eines dieser Ehrengerichte verwiesen, wobei wieder die Waffe des Betheiligten zu berücksichtigen ist. Befinden sich mehrere Ehrengerichte derselben Waffe in der betreffenden Garnison, so wird die Zuständigkeit für obige Kategorien im jährlichen Turnus festgestellt.

Nach gleichen Grundsätzen sind die an den Commandantschaftssitzen befindlichen Ehrengerichte für die im Absatz 1 bezeichneten Offiziere zuständig, welche im betreffenden Commandantschaftsbezirke an Orten wohnen, wo sich kein Ehrengericht befindet.

9. Die gewählten Ersatzmänner haben einzutreten, wenn ein Mitglied des Ehrengerichts bei der zu verhandelnden Sache selbst betheiligt ist oder an dem Ehrengerichte in Folge von Krankheit, Ur-

laub oder sonstigen Vorkommnissen nicht theilnehmen kann.

Scheidet ein Offizier aus dem Ehrengerichte durch Versetzung, Pensionirung, Entlassung oder Tod aus, so tritt an dessen Stelle der Ersatzmann und wird für letzteren ein anderer Offizier der betreffenden Charge als Ersatzmann gewählt.

10. B. Für Stabsoffiziere.

Das Ehrengericht über Stabsoffiziere wird durch das betreffende General-Commando für dessen ganzen Bezirk ohne Unterschied der Waffengattung in jedem einzelnen Fall unter Bezeichnung des Ortes, wo dasselbe zusammen zu treten hat, niedergesetzt und unter der Vorstandschaft eines Generalmajors aus

drei Obersten,
drei Oberstlieutenants und
drei Majoren

gebildet.

Unter den Mitgliedern sollen die verschiedenen Waffengattungen möglichst vertreten sein und hat daher das General-Commando wegen der Beorderung der ihm nicht dienstlich unterstellten Mitglieder mit den betreffenden Commandostellen in's Benehmen zu treten.

Vor das Ehrengericht der Stabsoffiziere gehören auch ehrengerichtliche Angelegenheiten, an welchen Stabs- und Oberoffiziere zugleich betheiligt sind.

11. C. Für Generale.

Das Ehrengericht für einen General hat unter dem Vorsitze eines Generals der Infanterie oder Cavalerie aus

drei Generallieutenants,
drei Generalmajoren und
drei Obersten

zu bestehen, und wird für jeden einzelnen Fall unter Bezeichnung des Ortes, wo dasselbe zusammen zu treten hat, vom Kriegsministerium bestimmt.

Vor das Ehrengericht der Generale gehören auch ehrengerichtliche Angelegenheiten, bei welchen Generale und andere Offiziere zugleich betheiligt sind.

12. Vom ehrengerichtlichen Dienste sind ausgeschlossen:

a) Offiziere, welche das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt und nicht mindestens zwei Jahre als Offizier gedient haben;
b) Offiziere, welche sich in strafrechtlicher Untersuchung befinden oder einer ehrengerichtlichen Verhandlung unterliegen oder in Erstehung einer Strafe begriffen sind;
c) die Militärbeamten.

Beschwerden über den Ausschluß vom ehrengerichtlichen Dienste entscheidet das betreffende General- oder Corps-Commando ohne Zulässigkeit einer Berufung.

13. Lassen besondere Umstände die Hinweisung der Sache an ein anderes als das ursprünglich zuständige Ehrengericht räthlich erscheinen, so ist das einschlägige General-

Commando, beziehungsweise das Artillerie-Corps-Commando, ermächtigt, die Verhandlung einem andern zu seinem Dienstkreise gehörigen Ehrengerichte zu übertragen.

Kann diese Uebertragung nicht an ein demselben Generalkommando, beziehungsweise dem Artillerie-Corps-Commando unterstelltes anderes Ehrengericht erfolgen, oder wird im Dienstbereich des Genie-Corps-Commandos eine solche Uebertragung nothwendig, so ist wegen Delegirung eines andern Ehrengerichts an das Kriegsministerium Bericht zu erstatten.

Sind in einer und derselben Sache mehrere Officiere betheiligt, welche verschiedenen Ehrengerichten unterstehen, so bestimmt diejenige nächst höhere Dienstesstelle, welcher sämmtliche Betheiligte unterstellt sind, über die Competenz.

Auf demselben Wege wird auch über Competenzstreitigkeiten, welche sich zwischen verschiedenen Ehrengerichten ergeben, entschieden.

14. Das Ehrengericht, bei welchem eine Verhandlung begonnen wurde, hat dieselbe zu Ende zu führen und wird an dessen Zuständigkeit durch etwa eingetretene Versetzung des Beschuldigten zu einer anderen Abtheilung oder in den Pensionsstand nichts geändert.

15. Von der Eröffnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist jedesmal auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten.

Auch ist seinerzeit das Ergebniß anzuzeigen, insoferne nicht ohnedem die ehrengerichtlichen Verhandlungen dem Kriegsministerium vorgelegt werden müssen.

Verfahren der Ehrengerichte zur Wahrung der Standesehre.

16. Jeder Offizier ist verpflichtet, Handlungen, Aeußerungen oder Unterlassungen eines Standesgenossen, welche nach § 2 Ziffer I zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören, dienstlich zur Kenntniß desjenigen Commandanten zu bringen, dem der Beschuldigte untersteht.

Auch ist jedem Offizier unbenommen, ein ehrengerichtliches Verfahren zu verlangen, wenn ihm zur Kenntniß gekommen ist, daß über sein standesgemäßes Benehmen sich Zweifel ergeben haben.

Nicht minder kann zu ehrengerichtlicher Verhandlung dann geschritten werden, wenn der Commandant auf anderem Wege verläßige Kenntniß von dem standeswidrigen Benehmen eines ihm unterstellten Offiziers erhält.

Außerdem wird die ehrengerichtliche Thätigkeit veranlaßt:

1) durch Disciplinar- und andere Uebertretungen, welche

von Umständen begleitet sind, die das Fortdienen oder die fernere Bekleidung der Officierscharge mit Rücksicht auf den Beruf und die Ehrenstellung des Offiziers zweifelhaft erscheinen lassen;

2) durch Verweisung der Sache zur ehrengerichtlichen Verhandlung in Folge strafrichterlichen Ausspruches.

17. Wenn sich aus den ehrengerichtlichen Verhandlungen Thatsachen ergeben, welche das Vorhandensein einer als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Handlung annehmen lassen und nicht Gegenstand eines strafgerichtlichen Verfahrens waren, so hat das Ehrengericht von weiterer ehrengerichtlicher Verhandlung vorerst abzusehen und die strafrichterliche Behandlung der Sache zu veranlassen.

Gleiches ist der Fall, wenn die in Frage stehende Handlung den Charakter einer der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Uebertretung an sich trägt.

Würde dagegen die militärgerichtliche Zuständigkeit bezüglich dieser Uebertretung nicht gegeben sein, so ist das zuständige Civilstrafgericht auf Antrag des Ehrengerichtes durch den einschlägigen Commandanten von dem Vorhandensein dieser Beschuldigung zu verständigen, im Uebrigen aber ehrengerichtlich weiter zu verfahren.

Bei Disciplinar- und Polizei-Uebertretungen ist die ehrengerichtliche Behandlung von einer vorgängigen disciplinären Einschreitung nicht abhängig.

18. Erachtet der Commandant in den Handlungen, Aeußerungen oder Unterlassungen, welche ihm zur Anzeige oder Kenntniß gekommen sind, oder den Gegenstand einer Disciplinar-Einschreitung gebildet haben, die militärische Standesehre eines Offiziers verletzt, oder einen hierwegen bestehenden Verdacht nicht vollständig beseitigt, so hat er das Ehrengericht zu beordern oder im Falle des § 10 die Sache der zuständigen Würdigung des General-Commandos zu unterstellen.

Gleichmäßig ist zu verfahren, wenn sich ein Offizier dem Ausspruche des Ehrengerichts unterwerfen will, um sich von dem Vorwurf oder Anschein, daß er die Standesehre verletzt habe, zu reinigen.

Wenn durch strafrichterlichen Ausspruch eine Sache zur ehrengerichtlichen Behandlung verwiesen wird, so hat diese unter allen Umständen zu erfolgen.

Eine Berufung gegen die Anordnung eines Ehrengerichts ist unzuläßig.

19. Nach Anordnung der ehrengerichtlichen Verhandlung durch den Commandanten hat sich dieser jedes hemmenden Eingriffs in dieselbe zu enthalten; es steht ihm jedoch die Befugniß zu, die schleunige

Erledigung des dem Ehrengerichte ertheilten Auftrags zu überwachen und unnöthigen Weiterungen durch Erörterung unwesentlicher Dinge, sowie formellen Verstößen bei Behandlung der Sache vorzubeugen.

20. Sobald der Commandant den Zusammentritt des Ehrengerichtes angeordnet hat, bestimmt dessen Vorstand, welchem die einschlägigen Acten und sonstigen Behelfe zuzustellen sind, ein Mitglied des Ehrengerichtes als Instruenten und ein anderes als Protokollführer, wobei ohne Rücksicht auf die Charge zunächst auf die besondere Befähigung zu diesen Functionen Bedacht zu nehmen ist.

21. Findet der Instruent die Zuständigkeit des Ehrengerichts zweifelhaft oder Grund zur Ausschließung eines Mitgliedes gegeben, so hat er dem Ehrengerichte Vortrag zu erstatten.

Erklärt sich das Ehrengericht mit Stimmen-Einheit oder Mehrheit für unzuständig, so entscheidet hierüber das betreffende General- oder Corps-Commando.

Beschließt das Ehrengericht den Ausschluß eines seiner Mitglieder, so hat sofort der Ersatzmann der betreffenden Charge einzutreten.

22. Die erforderlichen Erhebungen sind durch den Instruenten mit möglichster Beschleunigung und soweit es die Gründlichkeit erlaubt, mit möglichster Kürze zu pflegen.

Offiziere, die sich am Sitze des Ehrengerichtes befinden, sind als Zeugen durch den Instruenten auf Pflicht und Ehre zu Protokoll zu vernehmen.

Auswärtige Offiziere erstatten bezüglich der Punkte, über welche sie zeugschaftlich deponiren sollen, schriftliche Meldung gleichfalls auf Pflicht und Ehre.

Andere Militärpersonen und Civilpersonen werden als Zeugen durch ihre zuständige Behörde eidlich vernommen.

Erhebungen, welche eine Correspondenz bedingen, sind durch den Vorstand des Ehrengerichts beim Commandanten zu veranlassen und von diesem dienstlich zu beschäftigen.

Die Mittheilung ehrengerichtlicher Acten an Civilbehörden ist unzuläßig.

23. Nach geschlossener Instruction der Sache ist alsbald zum Hauptverfahren zu schreiten.

Vor der Eröffnung desselben darf dem Beschuldigten die Einsicht der Acten im Beisein des Instruenten oder eines andern Mitgliedes des Ehrengerichts auf Verlangen gestattet werden.

24. Das Hauptverfahren hat in Gegenwart des Beschuldigten mit einer entsprechenden Ansprache des Vorsitzenden über den Gegenstand des berufenen Ehrengerichts zu beginnen.

Nach dieser Ansprache und vor dem weiteren Verlaufe der

Hauptverhandlung kann der Beschuldigte allenfallsige Ablehnungen gegen das eine oder andere Ehrengerichtsmitglied geltend machen.

Die übrigen Mitglieder des Ehrengerichts haben über die Gründe der Ablehnung zu berathen und endgiltigen Beschluß zu fassen.

Ueber Ablehnung des Vorsitzenden hat der Commandant, über diejenige des ganzen Ehrengerichts die nächst vorgesetzte Dienstesstelle zu entscheiden.

25. Ist eine Ablehnung nicht erfolgt oder das Ehrengericht nach Zurückweisung der Ablehnungsgründe oder bei dem Stattgeben derselben durch entsprechenden Ersatz gehörig constituirt, so sind sämmtliche wesentliche Actenstücke nebst der Grundliste des Beschuldigten, dessen Sitten- und Fähigkeitsliste und dem Auszuge aus dem Strafbuche durch den Instruenten vorzulesen.

Der Beschuldigte ist sodann unter Vorhalt der gegen ihn sprechenden wesentlichen Belastungsmomente, aber auch unter Bekanntgabe der für ihn etwa günstigen Erhebungs-Resultate durch den Vorsitzenden mit seiner Verantwortung zu vernehmen.

Wenn von dem Beschuldigten neuerliche Erhebungen beantragt werden oder in Folge seiner Vernehmung angezeigt erscheinen, so hat das Ehrengericht über deren Vollzug Beschluß zu fassen und ist gegebenen Falles hierüber durch den Vorstand dem Commandanten wegen der weiteren Beschäftigung Meldung zu machen.

26. Hat sich aus der Vernehmung des Beschuldigten kein Anlaß zu weiteren Erhebungen ergeben, so ist unmittelbar zum Vertheidigungs-Acte überzugehen.

Sind dagegen aus Veranlassung der Vernehmung des Beschuldigten weitere Erhebungen gepflogen worden, so ist deren Ergebniß dem Beschuldigten in einer anzuberaumenden weiteren Verhandlung bekannt zu geben, dessen Erklärung hierauf entgegen zu nehmen und alsdann erst zum Vertheidigungsacte zu schreiten.

27. Dem Beschuldigten ist gestattet, seine Vertheidigung persönlich zu führen oder in seiner Gegenwart durch einen Offizier führen zu lassen, in welch letzterem Falle zur Führung der Vertheidigung ein unerstrecklicher Termin bis zu drei Tagen gewährt werden kann.

Die Vertheidigung selbst wird unter allen Verhältnissen mündlich geführt und ist auch dem Vertheidiger des Beschuldigten die vorgängige Einsicht der Verhandlungsacten in Gegenwart des Instruenten oder eines andern Ehrengerichtsmitgliedes gestattet.

28. Zur Uebernahme der Vertheidigung in Ehrenge-

richtssachen besteht keine Verpflichtung.

29. Durch den allenfallsigen Vollzug einer dem Beschuldigten nach richterlichem Urtheil zuerkannten Freiheitsstrafe darf das ehrengerichtliche Verfahren keinen Aufschub erleiden.

Der in der Straferstehung begriffene Beschuldigte ist daher dem Ehrengerichte zur Verhandlung vorzuführen.

Ersteht derselbe die Strafe nicht am Sitze des für ihn zuständigen Ehrengerichts, so ist die ehrengerichtliche Verhandlung der Sache einem am Orte des Strafvollzugs befindlichen Ehrengerichte delegationsweise zu übertragen.

30. Im Laufe der ehrengerichtlichen Verhandlungen verbleibt der Beschuldigte, wenn nicht nach § 29 eine Freiheitsstrafe an demselben zu vollziehen ist, auf freiem Fuße; er kann jedoch vom Dienste suspendirt werden.

Das Verbot des Ausgehens kann erfolgen, wenn das Erscheinen des Beschuldigten in der Oeffentlichkeit mit Rücksicht auf die den Gegenstand des Verfahrens bildende Handlung sich mit der Standeswürde nicht vereinbaren läßt.

Im einen wie im andern Falle hat das Ehrengericht Beschluß zu fassen, welcher durch den Vorstand dem Commandanten behufs des Vollzugs zu melden ist.

31. Nach Beendigung der Vertheidigung wird sofort in Abwesenheit des Beschuldigten und seines allenfallsigen Vertheidigers zur ehrengerichtlichen Berathung und Beschlußfassung geschritten.

Die formelle Leitung der Berathung gebührt dem Vorstande; er überwacht den ordnungsmäßigen Gang derselben und der Abstimmung und hält darauf, daß sie mit Ruhe gepflogen, jedes einzelne Mitglied mit seiner Ansicht vollständig gehört und jeder wesentliche Punkt gründlich erörtert wird.

32. Zunächst erläßt der Vorsitzende an die Mitglieder des Ehrengerichts die Aufforderung, auf Grund der festgestellten Thatsachen und unter sorgfältiger Würdigung der bezüglich der Standesehre herrschenden Grundsätze über den vorwürfigen Gegenstand Berathung zu pflegen und hiernach ihre Stimmen ohne Voreingenommenheit und Leidenschaft nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung abzugeben.

Die pünktliche und getreuliche Befolgung dieser Aufforderung bekräftigen die Mitglieder des Ehrengerichts auf „Pflicht und Ehre

Hiernächst hat der Instruent dem Ehrengerichte über den gegebenen Fall mündlich Vortrag zu erstatten und nach Darlegung der für und gegen den Beschuldigten sprechenden Momente sein motivirtes Gutachten abzugeben.

33. Jedem Mitgliede des Ehrengerichts ist es unbenommen, sich über den einen oder andern Punkt aus den Acten oder durch Befragung des Instruenten die erforderliche Gewißheit oder Klarheit zu verschaffen.

Der Instruent ist befugt und verpflichtet, die von einem Mitgliede des Ehrengerichts etwa vorgebrachten thatsächlichen Unrichtigkeiten auf Grund der Verhandlungsacten zu berichtigen.

Dagegen ist jedes Mitglied verpflichtet, seine von dem Antrage des Instruenten abweichende oder diesen Antrag in anderer Weise begründende Meinung ohne Rückhalt auszusprechen.

34. Das Ehrengericht hat in Prüfung und Berathung zu nehmen:

1) ob eine Verletzung des Offizierscharakters oder der Standesehre stattgefunden habe oder nicht, und bei Bejahung dieser Frage

2) ob der Beschuldigte der ferneren Achtung der Standesgenossen noch würdig sei, oder die Ausscheidung desselben aus dem Standesverhältnisse im Interesse des Dienstes liege, oder

3) ob, wenn zu letzterer Maßnahme ein ausreichender Anlaß nicht gegeben, von dem Beschuldigten jedoch immerhin die Standesehre nicht allseitig und sorgfältig gewahrt worden ist, eine Verwarnung desselben vor dem Ehrengerichte einzutreten habe, endlich

4) ob Veranlassung zur strafrichterlichen oder disciplinären Entscheidung gegeben und daher die Sache an ein Strafgericht oder auf den Disciplinarweg zu verweisen sei.

35. Nach beendigter Berathung wird zur Beschlußfassung geschritten.

Mitglieder des Ehrengerichts, welche bei der Vorberathung für die Unzuständigkeit desselben, oder für den Ausschluß eines Mitgliedes, oder für die Vornahme weiterer Erhebungen gestimmt haben, sind, wenn sie mit dieser ihrer Meinung in der Minderheit geblieben sind, gehalten, in der Hauptsache mitzustimmen.

Die Abstimmung hat derart zu geschehen, daß zuerst der Instruent und sodann bis zum Vorstande als Letztstimmenden je die niederere Charge vor der höheren und in jeder Charge der im Dienstalter Jüngere von dem Aelteren seine Stimme abgibt.

Jedes Mitglied gibt seine Stimme mit kurzer Motivirung gesondert zu Protokoll und unterschreibt sein Votum.

Zur Fassung eines ehrengerichtlichen Beschlusses ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Sind die Stimmen in verschiedene Meinungen getheilt, so daß keine dieser Meinungen die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten den zunächst minder nachtheiligen solange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

36. Je nach dem Ergebnisse der Abstimmung der Ehrengerichts-Mitglieder fertigt der Vorstand den motivirten Beschluß, welcher von ihm und sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet wird.

Dieser Beschluß hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Commandanten, welcher die ehrengerichtliche Verhandlung angeordnet hat,
b) Vor- und Zuname, sowie Charge des Beschuldigten und Benennung der Abtheilung oder Dienstesstelle, welcher er angehört,
c) die kurze Darstellung des Gegenstandes der Beschuldigung,
d) den Beschluß des Ehrengerichts,
e) die diesem Beschluße zu Grunde liegenden Motive, woraus klar und vollständig zu entnehmen sein muß, warum von dem Ehrengerichte so beschlossen wurde.

37. Ueber die bei jedem Ehrengerichte stattfindende Verhandlung vom Beginne bis zum Abschlusse ist ein Protokoll in der hiefür üblichen Form aufzunehmen, welches zu enthalten hat:

a) die namentliche Bezeichnung des Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Ehrengerichts,
b) die Bezeichnung des Commandanten, welcher die ehrengerichtliche Verhandlung angeordnet hat,
c) Name, Alter, Charge und Abtheilung oder Dienstesstelle des Beschuldigten,
d) den Gegenstand der Verhandlung,
e) Anbringung, Prüfung und Erledigung von Ablehnungsanträgen,
f) den Gang der Verhandlung,
g) die Constatirung der verlesenen Aktenstücke,
h) die Aussage des Beschuldigten und das Wesentliche der Vertheidigung,
i) die gesonderten Abstimmungen der Mitglieder und des Vorstandes des Ehrengerichts, endlich
k) den sich aus der Abstimmung ergebenden Beschluß.

Nach Abschluß des Protokolls ist dasselbe vom Vorstande und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

38. Der vom Ehrengerichte gefaßte und ausgefertigte Beschluß ist nebst den sämmtlichen Verhandlungen durch den Vorstand dem Commandanten, welcher das Ehrengericht berufen hat, und durch diesen dem betreffenden General- oder Corps-

Commando mit schriftlicher Meldung vorzulegen.

Diese Commandostelle hat zunächst in Erwägung zu ziehen, ob das Ehrengericht competent und vorschriftsmäßig besetzt war, ob die Verhandlungen vollständig und nach Vorschrift gepflogen wurden, endlich, ob der Beschluß dem Abstimmungsresultat gemäß ausgefertigt worden ist.

39. Erachtet das General- oder Corpscommando die Competenz des Ehrengerichts nicht begründet, so ist der ehrengerichtliche Ausspruch außer Wirksamkeit zu setzen und nach Umständen eine neue Verhandlung durch das zuständige Ehrengericht anzuordnen oder zu veranlassen.

Waltet ein anderer der vorangeführten formellen Mängel ob, so ist dessen Beseitigung im geeigneten Wege herbeizuführen und nach Umständen das Ehrengericht zu einer neuen Beschlußfassung zu veranlassen.

40. Besteht keiner der im § 39 bezeichneten Anstände, so ist in folgender Weise zu verfahren:

Wurde durch das Ehrengericht eine Verletzung der Standesehre überhaupt nicht als vorliegend erachtet, oder ist einer der in § 34 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Fälle gegeben, so hat das General- 2c. Commando den ehrengerichtlichen Ausspruch zu bestätigen und dessen Verkündung sowie die nach Maßgabe des ehrengerichtlichen Beschlusses allenfalls zu treffenden weiteren Verfügungen anzuordnen.

Andernfalls aber, wenn nach dem Ausspruche des Ehrengerichts die Standesehre in einer Weise verletzt erscheint, daß das Verbleiben des Beschuldigten in der Standesgenossenschaft unthunlich ist, sind sämmtliche Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte an das Kriegsministerium einzusenden, welches auf Grund des ehrengerichtlichen Ausspruches wegen Entlassung oder Enthebung des Beschuldigten von der Charge an Uns Bericht zu erstatten hat.

Die erfolgende königliche Entschließung wird dem Beschuldigten in Gegenwart des Ehrengerichtes durch dessen Vorstand zu Protokoll eröffnet.

Bei der Ausschreibung der auf Entlassung oder Enthebung von der Charge lautenden königlichen Entschließung ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie auf vorausgegangenes ehrengerichtliches Verfahren erfolgt sei.

41. In Fällen des § 10 sind die ehrengerichtlichen Verhandlungen durch den Vorstand zum weiteren Verfahren nach Maßgabe der §§ 38 bis 40 dem General-Commando vorzulegen und hat in Fällen des § 11 die Vorlage der ehrengerichtlichen Verhandlungen unmittelbar an das Kriegsministerium zu erfolgen, welches sodann nach den in den erwähnten Paragraphen gegebenen Directiven zu verfahren hat.

42. Wird eine Verwarnung vor dem Ehrengerichte

beschlossen, so ist solche nach erfolgter Bestätigung des ehrengerichtlichen Beschlusses vor versammeltem Ehrengerichte durch dessen Vorstand in entsprechender Weise zu ertheilen, ein Protokoll hierüber aufzunehmen und dasselbe von dem betreffenden Offizier zu unterzeichnen.

Von der ehrengerichtlichen Verwarnung hat im Strafbuche Eintrag zu geschehen.

Der Verwarnte bleibt insolange von einer Beförderung ausgeschlossen, bis die Ueberzeugung feststeht, daß er die Pflichten seines Standes vollkommen begriffen hat und die Reinheit des Offizierscharakters für die Folge zu bewahren weiß, worüber eintretenden Falles auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium zu berichten ist.

Verfahren der Ehrengerichte als Schiedsrichter-Amt.

43. Dem Ehrengerichte als Schiedsrichter-Amt sind alle Privatstreitigkeiten und Ehrenbeleidigungen, bei welchen Offiziere betheiligt sind, zur Untersuchung und möglichsten Vermittelung zugewiesen, um die Ehre eines jeden einzelnen Offiziers und hiedurch auch diejenige des gesammten Corps mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Offiziersstandes zu wahren.

44. Die von Civilpersonen an Offizieren verübten Ehrenbeleidigungen sind der Verhandlung und dem Ausspruche des Ehrengerichts gleichfalls unterworfen, jedoch nur bezüglich des betheiligten Offiziers.

Hinsichtlich der mitbetheiligten Civilpersonen erscheint das Ehrengericht nur in dem Falle competent, wenn dieselben freiwillig und auf eine zur Begründung des Schiedsrichteramts hinreichende Weise sich der ehrengerichtlichen Verhandlung zu unterwerfen bereit erklärt haben.

45. Von der Zuständigkeit des Ehrengerichts sind ausgeschlossen und der disciplinären oder strafrichterlichen Behandlung überwiesen alle Streitigkeiten oder Beleidigungen, welche sich im Dienste oder in Bezug auf ein Dienst- oder Amtsverhältniß ergeben.

46. Wird von einem Offizier aus Veranlassung einer Ehrenbeleidigung oder Streitigkeit, bei welcher er betheiligt ist, die Niedersetzung eines Ehrengerichts beantragt, so hat der Commandant dasselbe anzuordnen, welches ohne Verzug zusammenzutreten und seine Thätigkeit zu beginnen hat.

Die Leitung der Verhandlung und Berathung obliegt dem Vorstande, welcher ein Mitglied des Ehrengerichts zur Führung des Protokolls zu bestimmen hat.

Die Aufstellung eines Instruenten findet hier nicht statt.

Aufgabe des Vorstandes ist es, die Ordnung zu handhaben, unnütze Verzögerungen zu verhüten, die Betheiligten zweckmäßig zu befragen, die Zeugen zu hören

oder deren Vernehmung bei der zuständigen Behörde zu veranlassen, die Stimmen zu sammeln, sowie den Beschluß des Ehrengerichts auszusprechen und den Betheiligten zu verkünden.

47. Das Ehrengericht hat sich mit weitläufigen Untersuchungen und einem förmlichen Untersuchungs-Verfahren nicht zu befassen.

Ergibt sich aus der Vernehmung der Betheiligten, daß der in Frage stehende Vorfall ohne vorsätzliche Beleidigung nur auf Mißverständnissen beruht, so ist sofort ohne weitere Erhebungen zur Vermittlung zu schreiten.

Bedarf der Vorfall und dessen Entstehung näherer Aufklärung, so ist solche auf dem geeigneten Wege zu beschaffen.

Zeugen, sowohl des Civil- als Militärstandes, sind wo möglich persönlich und mündlich vor dem Ehrengerichte selbst und zwar Offiziere auf Ehrenwort, andere Militärpersonen und Civilpersonen auf Handgelübde zu vernehmen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 22 Absatz 3 bis 5 und zwar in Ansehung des Absatzes 4 mit der Modifikation Anwendung, daß die dort bezeichneten Personen nur handgelübdlich zu vernehmen sind.

48. Wenn das Ehrengericht die Aussagen der Betheiligten für genügend oder die Erhebungen als ausreichend erachtet, so hat dasselbe in gemeinsame Berathung zu treten und zunächst in Erwägung zu ziehen, ob sich aus dem Gange der Verhandlungen ein von Amtswegen zu verfolgendes strafrechtliches Reat ergeben hat, in welchem Falle von Seite des Ehrengerichtes die Verweisung der Sache auf den strafrichterlichen Weg zu beschließen ist.

Andernfalls hat das Ehrengericht die Vorfrage zu prüfen und zu entscheiden, ob in den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen eine Ehrenbeleidigung und insbesondere in Folge derselben eine Verletzung der Dienst- und Standesehre eines Offiziers vorliege.

Wird diese Vorfrage bejaht, so hat das Ehrengericht weiters in Betracht zu ziehen, ob der Anlaß des Ehrenhandels oder die Art der Ehrenbeleidigung nach ihrer Beschaffenheit eine Beilegung auf dem Vermittlungswege zulassen.

Spricht sich das Ehrengericht für diese Zuläßigkeit aus, so hat dasselbe die Mittel und Wege zu berathen, wie eine Ausgleichung herbeizuführen sei, und hiebei die Annehmbarkeit der von von einem Theile angebotenen, andererseits die Zuläßigkeit der vom anderen Theile geforderten Genugthuung ins Auge zu fassen.

Der vom Ehrengerichte beschlossene Vermittlungsvorschlag wird den Betheiligten bekannt gegeben, um auf Grund dessel-

ben die Ausgleichung zwischen beiden Theilen herbeizuführen.

Gelingt dieser Versuch, so ist solches unter Bezeichnung der Art und Weise der Ausgleichung zu Protokoll zu constatiren und nach vollzogener Genugthuung die Ehrenbeleidigung durch Beschluß des Ehrengerichts für aufgehoben zu erklären.

Würde aber auf den ehrengerichtlichen Vermittlungsvorschlag von den Betheiligten oder einem derselben nicht eingegangen, so erläßt das Ehrengericht den Beschluß auf Einstellung seiner Thätigkeit, behält dem Beleidigten die gesetzmäßige Genugthuung bevor und verweist zugleich die Sache zur disciplinären Einschreitung, wenn sich aus den Verhandlungen hiezu hinreichender Grund ergeben hat.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Ehrengericht den Anlaß des Ehrenhandels oder die Art der Ehrenbeleidigung für so beschaffen erachtet, daß überhaupt eine Ausgleichung auf dem Wege der Vermittlung nicht zuläßig erscheint.

In beiden Fällen sind die Betheiligten durch den Vorstand des Ehrengerichts auf die Bestimmungen der Artikel 162—168 des Strafgesetzbuches durch wörtliches Ablesen hinzuweisen.

Ueberzeugt sich das Ehrengericht, daß der Beleidigte die ihm widerfahrene Beleidigung in keiner Weise selbst schuldhaft veranlaßt hat, und daß sein Verhalten hiebei in Bezug auf Wahrung der Dienstes- und Standesehre vollkommen vorwurfsfrei erscheint, so hat es diese seine Ueberzeugung in einem hierauf bezüglichen Ausspruche zu constatiren, um den Beleidigten hiedurch gegen etwa mögliche Nachtheile zu schützen.

49. Wenn das Ehrengericht findet, daß die ihm vorliegende Ehrensache vor das Ehrengericht zur Wahrung der Standesehre gehört, so hat es die weitere Verhandlung auszusetzen, und ist durch den Vorstand dem Commandanten hierüber Meldung zu erstatten, welcher je nach Befund das Geeignete verfügt.

50. Erfährt das Ehrengericht im Laufe der Verhandlungen, daß unter den Betheiligten ein Zweikampf stattgefunden habe, so hat es die Verhandlung einzustellen und dem Commandanten Meldung zu erstatten.

51. Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmeneinheit oder Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit nach der Ausschlagsstimme des Vorstandes.

Sie werden nebst den Verhandlungen durch den Vorsitzenden dem Commandanten, der das Ehrengericht angeordnet hat, zur Kenntnißnahme und etwaigen nach Maßgabe des Beschlusses zu treffenden weiteren Verfügung vorgelegt.

52. Hinsichtlich der Form und des Inhalts des

über die ehrengerichtliche Verhandlung zu führenden Protokolls, sowie des ehrengerichtlichen Beschlusses finden die in den Paragraphen 36 und 37 enthaltenen Vorschriften einschlägige Anwendung.

Schlußbestimmungen.

53. Die ehrengerichtlichen Verhandlungen sind von Allen, welchen sie von Dienstes wegen zur Kenntniß kommen, bis zur vollständigen Erledigung der Sache als Dienstgeheimniß zu behandeln.

54. Die Verhandlungen der Ehrengerichte sind kosten- und stempelfrei und fallen die etwa entstehenden baaren Auslagen dem Militärärar zur Last.

55. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Kriegsministerial-Verordnungs-Blatt unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen in Wirksamkeit, und hat dieselbe auch auf alle früheren, nach den bisherigen Vorschriften noch nicht zur Erledigung gelangten einschlägigen Fälle Anwendung zu finden.

München den 15. Februar 1870.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär:

v. Gönner.

Platzordnung für Festungen,

welche zum Vollzuge von Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen bestimmt sind.

(Regierungsbl. Nr. 3 und Militär-Verordnungs-Blatt Nr. 2 v. 15. Jan. 1870.)

Ludwig II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 25 des Strafgesetzbuches nachfolgende Platzordnung für die zum Vollzug von Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen bestimmten Festungen zu erlassen:

Abschnitt I.

Von der Aufnahme der Festungs-Gefangenen.

§ 1. Vor Aufnahme eines Gefangenen in die Festung hat der Commandant genau zu prüfen, ob die vorliegenden Schriftstücke die Aufnahme begründen und die Identität der Person außer Zweifel ist.

Besteht kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme, so spricht der Festungs-Commandant dieselbe aus und läßt sofort dem Aufgenommenen durch den Aufsichtsoffizier der Festung die erforderliche Belehrung über sein vorläufiges Verhalten ertheilen.

2. Unmittelbar nach der Aufnahme wird der Gefangene einer sorgfältigen Durchsuchung unterzogen, welche in einem besonderen Locale unter Beachtung der erforderlichen Anstandsrücksichten und bei weiblichen Gefangenen von einer Aufseherin vorgenommen wird.

Männlichen Gefangenen ist der Bart abzunehmen, wenn nicht der Festungs-Commandant in einzelnen Fällen von dieser Maßregel dispensirt.

Der Gefangene behält die in die Anstalt mitgebrachte Kleidung.

Alle übrigen Gegenstände werden demselben abgenommen, nach ihrem Werthe geschätzt und in ein Verzeichniß gebracht, welches der Gefangene unterzeichnet und der Aufsichtsoffizier nach vorgenommener Controle bestätigt.

Dieses Verzeichniß, sowie die mitgebrachten Gelder und Sa-

chen von Werth sind der Festungs-Commandantschaft zum Aufbewahren zu übergeben.

Ueber die Aufbewahrung der übrigen Gegenstände hat der Aufsichtsoffizier Bestimmung zu treffen.

3. Jeder Aufgenommene wird am Tage der Aufnahme, oder längstens am darauffolgenden Tage von dem Festungsarzte untersucht, welcher über dessen Gesundheitszustand und Körperbeschaffenheit ein schriftliches Gutachten abgibt, das dem betreffenden Personalakte beizulegen ist.

4. Hierauf wird der Gefangene von dem Aufsichtsoffizier mit den einschlägigen Bestimmungen der Platzordnung bekannt gemacht, auf Artikel 143 des Strafgesetzbuches hingewiesen, und dessen genaues Signalement aufgenommen. Ueber Vorstehendes hat der Aufsichtsoffizier dem Festungs-Commandanten schriftliche Meldung zu erstatten.

5. Nach den vorstehenden Bestimmungen über die Aufnahme richtet sich das Verfahren bei dem Wiedereintritte zeitweise entlassener oder entwichener Gefangenen, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles ein abweichendes Verfahren veranlassen.

Abschnitt II.

Von der Behandlung der Festungsgefangenen.

6. Die Behandlung der Gefangenen soll streng, aber gerecht und menschlich sein und muß sich von jeder willkürlichen Bevorzugung fern halten.

Der mit der Strafe zugleich verbundene Besserungszweck darf niemals außer Acht gelassen werden und ist auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit den Strafzwecken und der Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin vereinbare Rücksicht zu nehmen.

Jede Mißhandlung der Gefangenen ist verboten.

7. Die Gefangenen sind durch das hiezu aufgestellte Dienstpersonal geeignet zu überwachen.

Die unmittelbare Ueberwachung der männlichen Gefangenen erfolgt durch den Profosen und seine Gehilfen, jene der weiblichen durch Aufseherinen.

Die Ueberwachung von Gefangenen durch Mitgefangene ist untersagt.

Absonderung der Festungsgefangenen.

8. Diejenigen Gefangenen, welche Zuchthausstrafe auf der Festung zu erstehen haben, sind von den Gefängnißsträflingen gesondert zu verwahren, und bei letzteren Staatsbeamte, Offiziere, Geistliche und öffentliche Diener, welche nach erstandener Strafe in ihr dienstliches Verhältniß zurücktreten, von den übrigen abzusondern.

Die männlichen Gefangenen sind von den weiblichen zu trennen, so daß jeder Verkehr zwischen denselben verhütet wird.

Gefangene, welche durch böses Beispiel oder Mittheilungen einen verderblichen Einfluß auf andere besorgen lassen, oder sich als sehr boshaft oder zu Excessen geneigt zeigen, sind in den Zimmern, beim Gottesdienst und der Bewegung im Freien von den übrigen Gefangenen möglichst getrennt zu halten.

Besuche und Briefwechsel der Festungsgefangenen.

9. Den Gefangenen ist während der Dauer der Haft sowohl mündlicher als schriftlicher Verkehr mit Angehörigen und Fremden nur ausnahmsweise und auch dann nur unter Vorwissen und Zustimmung des Aufsichtsoffiziers gestattet.

10. Besuche von Personen, welche ein bestimmtes zuläßiges Interesse hiefür nicht darzuthun vermögen, sowie Besuche von Personen des anderen Geschlechtes, mit Ausnahme der nächsten Angehörigen und Verwandten, dürfen nicht zugelassen werden.

Die gestattete Unterredung darf nur in Gegenwart des Aufsichtsoffiziers oder Profosen in dem dafür angewiesenen Locale stattfinden, sich in keiner Weise auf ungeeignete Mittheilungen erstrecken, nur unter ganz besonderen Verhältnissen länger als eine Viertelstunde dauern und muß laut in verständlicher Sprache geführt werden.

Der Besuchende darf weder etwas den Festungsgefangenen übergeben, noch von denselben in Empfang nehmen.

Besuchende, welche sich gegen diese Anordnung verfehlen, werden nach Umständen sogleich fortgewiesen.

11. Zur Besichtigung der Straflocalitäten durch Fremde ist die Genehmigung Unseres Kriegsministeriums erforderlich.

12. Ein brieflicher Verkehr ist den Festungsgefangenen in der Regel nur mit ihren Angehörigen, Curatoren und sonstigen gesetzlichen Vertretern gestattet.

Die an die Gefangenen gerichteten Briefe sind dem Aufsichts-Offizier zu übergeben und dürfen nur dann, wenn der Inhalt unverfänglich ist, den Betreffenden mitgetheilt werden. Briefe unzuläßigen Inhalts werden lediglich zu den Personal-Acten des betreffenden Gefangenen genommen.

Von Geldern, welche den Gefangenen von Außen zukommen, soll denselben jeweilig so viel zur Verwendung überlassen werden, als sie hausordnungsgemäß zur besseren Verpflegung und Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu verwenden befugt sind.

Gefangene, welche einen Brief schreiben wollen, haben hiezu die Erlaubniß des Aufsichtsoffiziers nachzusuchen.

Die von den Gefangenen geschriebenen Briefe sind dem Auf-

sichts=Offizier vorzulegen, welcher die zu einer Beanstandung Anlaß gebenden zu den betreffenden Personal=Acten bringen, den betreffenden Gefangenen hievon verständigen und die übrigen Briefe befördern läßt.

Porto und Schreibmaterial haben die Gefangenen selbst zu bestreiten.

13. Die Zahl der Besuche, welche ein Festungsgefangener annehmen darf und die Zahl der brieflichen Mittheilungen derselben ist für Zuchthaussträflinge auf vier des Jahres und für Gefängnißsträflinge auf sechs des Jahres festgesetzt.

Der Festungs = Commandant kann jedoch in geeigneten Fällen Ausnahmen gestatten und die Erlaubniß zur Annahme von Besuchen und zum Schreiben von Briefen zur Aufmunterung erweitern, sowie zur Strafe beschränken oder auf bestimmte Zeit gänzlich entziehen.

Die Lagerstätte der Festungs=Gefangenen.

14. Jeder Festungsgefangene erhält eine Bettlade mit Strohsack, Kopfpolster, zwei Leintüchern und einer oder zwei wollenen Decken, je nach Bedürfniß der Jahreszeit; übrigens ist ihnen der Gebrauch des eigenen Bettes und der hiezu gehörigen Wäsche gestattet.

15. Soweit der Gefangene nicht eigene Wäsche benützt, wird dieselbe am Vorabend des zum Wechseln bestimmten Tages von dem Profosen in die Lagerstätte des Gefangenen abgegeben. Die gebrauchte Wäsche wird am darauffolgenden Morgen zurückgezogen und hiebei jederzeit untersucht, ob irgend ein Stück mangelt oder beschädigt ist.

Nach Befund der Sache hat der betreffende Gefangene für das Mangelnde oder Beschädigte Ersatz zu leisten.

Verpflegung der Festungs-Gefangenen.

16. Die Festungsgefangenen haben für ihre Verpflegung selbst Sorge zu tragen.

Dieselbe muß der häuslichen Ordnung des Strafortes entsprechen und darf die Grenzen der Einfachheit und Mäßigkeit nicht überschreiten.

Festungsgefangene, welche die Mittel zu ihrer Verpflegung nicht besitzen, erhalten einen Verpflegungszuschuß, dessen Größe im Benehmen der einschlägigen Staatsministerien festgesetzt wird.

Reinlichkeit und Gesundheitspflege der Festungsgefangenen.

17. Sämmtliche Lokale, Gänge und Hofräume sind vollkommen rein zu halten. Die Schlaflocale und die Hausgänge sind täglich zu kehren und in der guten Jahreszeit allwöchentlich, sonst nach Bedürfniß, aufzuwaschen.

Die von den Gefangenen benützten Räume sind jährlich einmal zu tünchen.

In die frisch getünchten Gelasse dürfen erst nach deren vollständiger Abtrocknung Gefangene wieder gebracht werden.

18. In sämmtlichen Räumlichkeiten sind täglich öfter Lüftungen vorzunehmen.

Bei drohenden oder ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten müssen durch den Festungs-Commandanten alle vom Festungs-Arzte für nothwendig erachteten Maßregeln angeordnet werden und ist für deren pünktlichen Vollzug Vorsorge zu treffen.

19. Die Gefangenen sind zur größten Reinlichkeit in Bezug auf ihren Körper, ihre Kleidung und Lagerstätte verpflichtet.

Männliche Gefangene haben sich den Bart wöchentlich einmal abzunehmen oder abnehmen zu lassen, vorbehaltlich der nach § 2 eintretenden Dispensationsfälle.

Das Schneiden der Haare der männlichen Gefangenen wird vorgenommen, so oft es erforderlich ist.

Den Gefangenen ist nach Thunlichkeit mehrmals des Jahres Gelegenheit zum Baden zu geben.

20. Jeder nicht durch seine Gesundheits-Verhältnisse gehinderte Gefangene hat täglich Vor- und Nachmittags eine Stunde Bewegung im Freien auf den dazu bestimmten Plätzen zu machen.

Erlaubt Witterung und Jahreszeit die Bewegung im Freien nicht, so werden die Gefangenen zum Genusse der freien Luft in gedeckten Räumen der Festung zugelassen.

Behandlung der Kranken.

21. Ob und wie lange ein Gefangener als krank zu behandeln ist, hängt von dem Gutachten des Festungsarztes ab. Die erkrankten Gefangenen haben sich vorschriftsmäßig zu melden und werden, dringende Fälle ausgenommen, auf Anordnung des Festungsarztes in die Krankenabtheilung aufgenommen.

22. Die gesammte Verpflegung kranker Gefangener, welche im Uebrigen der Platzordnung unterworfen bleiben, richtet sich nach den Anordnungen des Festungsarztes.

23. Die Aufsicht in der Krankenabtheilung wird von dem Offizier geführt.

Die unmittelbare Pflege und Wart der Kranken in der Kranken-Abtheilung auf der Festung wird unter Leitung des Festungsarztes durch die Krankenwärter, beziehungsweise Krankenwärterinnen oder ein anderes von dem Aufsichtsoffizier

hiezu bestimmtes Individuum besorgt.

Gottesdienst und Seelsorge.

I. Der Gefangenen christlicher Religion.

24. Am Vormittage eines jeden Sonn- oder gebotenen Feiertags, sowie des Namens- und Geburtstags des Königs und der Königin wird Gottesdienst, am Nachmittage der Sonn- und gebotenen Feiertage eine Erbauungsstunde, und außerdem ein Morgengottesdienst an einem der Wochentage von dem Hausgeistlichen in der Kirche der Festung abgehalten.

25. Für die gesunden Gefangenen wird vierteljährig Beicht und Abendmahl gefeiert; denselben ist unbenommen, auch außerdem, so oft im Jahre, als der Hausgeistliche erlaubt, an Sonn- oder Feiertagen diese Sacramente zu empfangen.

Kranken Gefangenen werden die Sacramente je nach deren Verlangen gereicht.

Ein Zwang zur Theilnahme an dem Empfange der Sacramente findet nicht statt.

26. Den angeordneten Gottesdiensten und Erbauungsstunden haben sämmtliche nicht durch Krankheit daran gehinderte Gefangene der treffenden Confession beizuwohnen; indessen ist dem Festungs-Commandanten im Benehmen mit dem betreffenden Hausgeistlichen gestattet, Ausnahmen hievon zuzulassen.

27. Die Gefangenen stehen unter der besonderen Seelsorge des Hausgeistlichen ihrer Confession, welcher dieselben zur Besprechung vorrufen lassen kann.

II. Der Gefangenen israelitischer Confession.

28. Den israelitischen Gefangenen ist die Feier des Sabbaths und der 13 hohen Festtage gestattet.

Dieselben werden an diesen Tagen in einem besonderen Locale, wo möglich unter einem Rabbiner oder Religionslehrer zum Gebete versammelt und dürfen hiebei die Schaufäden und Denkriemen anlegen.

Beschäftigung der Festungs-Gefangenen.

29. Die Gefangenen haben sich in ihren Localen zu beschäftigen, zu welchem Zwecke ihnen mit Genehmigung des Aufsichtsoffiziers die Beschaffung der nöthigen Hilfsmittel erlaubt ist.

Diejenigen Gefangenen, welche sich aus eigenen Mitteln verpflegen und bei denen sonst kein Bedürfniß eigenen Erwerbs besteht, sind in der Wahl ihrer Beschäftigung nur in soweit zu beschränken, als dieselbe der Gesundheit, den guten Sitten, dem Zusammenleben mit den Mitge-

fangenen und der häuslichen Ordnung widerstreben sollte.

Für mittellose Gefangene ist je nach ihrer Bildungsstufe und Individualität, nach dem Besitze besonderer Kenntnisse und Kunstfertigkeiten, dann nach der Körperbeschaffenheit des Einzelnen eine geeignete Beschäftigung, sei es durch wissenschaftliche Arbeiten, Abschreiben, leichte Handarbeiten ꝛc. ꝛc. nach Maßgabe der localen Verhältnisse auszumitteln, und sind dieselben hiezu anzuhalten.

Alle Gefangenen haben sich übrigens zu Schreibgeschäften in der Kanzlei des Aufsichtsoffiziers abwechslungsweise und unentgeltlich verwenden zu lassen.

Tagesordnung.

30. Zu der von dem Festungs-Commandanten nach der Jahreszeit zu bestimmenden Stunde haben die Gefangenen aufzustehen und für Ordnung ihrer Lagerstätte und Reinigung der Locale Sorge zu tragen.

Eine Stunde später hat der Profos die Localitäten zu visitiren.

Unmittelbar nach dem Signale zum Ablöschen der Lichter haben sich die Gefangenen in ihre Betten zu begeben und die Lichter sorgfältig auszulöschen.

Vorschriften über das Verhalten der Festungsgefangenen.

31. 1) Jeder Gefangene hat die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, sich der Platzordnung und den sonstigen ihm bekannt gemachten Vorschriften zu unterwerfen, den Offizieren und Militärbeamten, der Bewachungsmannschaft und der Wache mit Anstand zu begegnen und den Geboten der Vorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten.

Gefangene, welche von einem commandirten Unterofficier oder Soldaten unbefugter Weise einen Befehl erhalten zu haben glauben, dürfen hierwegen nachträglich in vorschriftsmäßiger Weise Beschwerde bei dem Aufsichtsofficier anbringen.

2) Die Gefangenen haben die Erlaubniß, sich mit Anfragen, Bitten und Beschwerden an den Aufsichtsoffizier zu wenden. Der ordnungsmäßige Weg für solche Anliegen derselben ist die Anmeldung zum Rapporte durch den Profosen. Nur in besonders dringenden Fällen ist ihnen die Meldung außer der für den Rapport bestimmten Zeit gestattet.

Kranke Gefangene haben sich zum Festungsarzte zu melden und können den Besuch des Hausgeistlichen sich erbitten.

Außerdem ist den Gefangenen die Erlaubniß eingeräumt, sich gelegenheitlich der Inspicirungen bei dem Festungs-Commandanten, sowie auch bei dem General-Commandanten zu beschweren.

Gefangene dürfen die Erlaubniß zur Meldung nicht mißbrau-

chen, keine Gebrechen erheucheln und sich nicht mit Meldungen an unzuständige Personen wenden.

3) Unanständige Gespräche und Erzählungen sind untersagt, und ist jede geheime oder selbstgeschaffene Sprache verboten.

4) Das Sprechen mit Fremden ist den Gefangenen nur mit Zustimmung des Aufsichtsoffiziers erlaubt.

5) Die Gefangenen dürfen sich nicht untereinander oder nach Außen durch Zeichen, Geberden, durch Vermittlung Dritter oder auf schriftlichem nicht ausdrücklich von dem Aufsichts-Offizier gestatteten Wege in Verbindung setzen, auch nicht aus den Fenstern sprechen oder sonst verkehren.

Denselben ist jede vertrauliche Annäherung und jeder Verkehr mit der Militär-Mannschaft verboten.

6) Den Gefangenen ist ferner alles Lärmen, Schreien, Singen, Fluchen, Pfeifen, jede Unanständigkeit im Betragen und im Ausdrucke, jede unsittliche Handlung untersagt.

7) Dieselben haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, sich alles Neckens, Zankens, Schimpfens, sowie aller Thätlichkeiten oder Selbsthilfe zu enthalten und dürfen beim Gebete, der Nachtruhe, dem Lesen von Lehr- und sonstigen zugelassenen Büchern einander nicht stören.

Würfel und Glücksspiele, sowie Kartenspiele, insoweit letztere unter die Hazardspiele fallen, sind verboten.

Die Zulässigkeit anderer Spiele ist von der Bewilligung des Aufsichtsoffiziers abhängig.

8) Kein Gefangener darf von einem anderen Gefangenen Befehle annehmen, für andere das Wort ergreifen oder einen gebieterischen Einfluß über Mitgefangene sich anmassen.

9) Kein Gefangener darf sich der Aufsicht entziehen, einen Versuch zur Flucht machen oder Vorbereitungen hiezu treffen.

10) Verabredungen oder Verbindungen zweier oder mehrerer Gefangener zu irgend einer unerlaubten Handlung sind verboten.

11) Dieselben dürfen weder Kleider und Bettzeug, noch die ihnen übergebenen Geräthe, Bücher u. s. w. absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verderben oder eigenmächtig verändern, eben so wenig die von ihnen bewohnten Locale oder die sonstigen Räumlichkeiten beschreiben, beschmutzen oder beschädigen. Sie haften in allen diesen Beziehungen für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung.

12) Kein Gefangener darf außer den ihm übergebenen oder überlassenen Gegenständen irgend etwas besitzen.

13) Die Gefangenen dürfen keinen ihnen übergebenen Gegenstand heimlich oder sonst ge-

gen die eingeführte Ordnung aufbewahren oder zurückhalten.

Dieselben haben jeden gefundenen Gegenstand sogleich dem Profosen auszuhändigen.

Jeder Handel, alles Leihen oder Entlehnen, alles Schenken oder Annehmen ist den Gefangenen unter sich und bezüglich der zur Aufsicht commandirten Individuen verboten.

14) Kein Gefangener darf eigenmächtig seine Lagerstätte wechseln, verrücken oder mit einem andern theilen.

Der Abtritt darf immer nur von einem Gefangenen betreten werden.

15) Die Gefangenen haben in Bezug auf Feuer und Licht die größte Sorgfalt zu beobachten und den deßfalls ihnen bekannt gegebenen Anordnungen auf das genaueste nachzukommen.

32. Die vorstehenden Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen werden in ihren Localitäten im Auszuge angeheftet.

Aufmunterungen der Festungs-Gefangenen.

33. Gefangenen, welche sich durch ihr Verhalten vortheilhaft auszeichnen, werden nach dem Ermessen des Festungs-Commandanten auf Antrag des Aufsichtsoffiziers besondere Aufmunterungen zuerkannt.

Diese bestehen:

1) in der Erlaubniß zum Lesen von Zeitungen, zum Empfange vermehrter Besuche und zum öfteren Briefschreiben;
2) in Belobung und
3) in Official-Anträgen auf Begnadigung, welche in der Regel nicht vor dem bevorstehenden Ablauf von drei Viertheilen der Strafzeit gestellt werden sollen.

Jede zuerkannte Aufmunterung wird in den betreffenden Personal-Akten vorgemerkt.

Bestrafungen der Festungs-Gefangenen.

34. Jede Handlung oder Unterlassung eines Gefangenen, welche schon nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Platzordnung oder eine sonstige demselben bekannt gegebene Vorschrift verboten ist, zieht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 47 Disciplinarstrafe nach sich.

35. Als Disciplinarstrafen kommen ausschließlich folgende in Anwendung:

1) Verweis,
2) Schmälerung der Kost,
3) einfacher und geschärfter Arrest,
4) einfacher und geschärfter Dunkelarrest,
5) Anlegung von Fesseln.

36. Die Schmälerung der Kost besteht in Beschränkung des Gefangenen auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, bis auf die Dauer von 8 Tagen.

Der einfache und der geschärfte Arrest ist einsame Haft in einem hiezu bestimmten Locale bis auf die Dauer von 3 Wochen.

Bei dem geschärften Arreste wird dem Gefangenen die Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen und ist zugleich Schmälerung der Kost in vorstehender Weise zulässig.

Der Dunkelarrest ist einsame Haft in einem hiezu eingerichteten Locale mit Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern bis auf die Dauer von 8 Tagen.

Die Schärfung desselben besteht in Schmälerung der Kost in der angeführten Weise, womit Kurzschließen während dreier Tage, jedoch nur bis zur Dauer von 4 Stunden an einem und demselben Tage, oder das Anschließen an die Wand auf die ganze Strafdauer verbunden werden kann.

Die Anlegung von Fesseln ist bis auf die Dauer von 3 Monaten zuläßig, und besteht in Anbringung von Eisen an den Füßen und deren Verbindung mittels einer Kette, so daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird.

37. Mit der Verurtheilung in eine Disciplinarstrafe ist die Entziehung der dem Gefangenen ertheilten Erlaubniß zum Empfange vermehrter Besuche oder zum öfteren Briefschreiben als Straffolge verbunden.

Mit derselben kann die zeitliche Beschränkung oder Entziehung der platzordnungsmäßigen Befugniß, Besuche zu empfangen und Briefe zu schreiben, auf bestimmte Dauer oder die Absonderung aus der gemeinsamen Haft durch Verbringung in ein einzelnes Haftlocal bis auf die Dauer von 3 Monaten als Straffolge verbunden werden.

Nach Umständen darf auf eine oder mehrere der vorstehend bezeichneten Straffolgen als Hauptstrafe erkannt und von Beifügung einer weiteren Strafe Umgang genommen werden.

38. Die im § 35 Ziffer 1, 2 u. 3 bezeichneten Strafen können durch den Aufsichtsoffizier und zwar die Schmälerung der Kost bis auf 3, die Strafe des einfachen Arrestes bis auf 6, und die des geschärften bis auf 3 Tage verfügt werden.

Die Verfügung einer höheren Disciplinarstrafe ist nur auf Grund eines von dem Festungscommandanten erlassenen Disciplinarerkenntnisses statthaft.

Hat derselbe die strafbare Handlung mit eigenen Sinnen wahrgenommen, so kann er sofort die Straf-Ordre erlassen. Außerdem ist die Sache auf vorgängige schriftliche Meldung des Aufsichtsoffiziers zu untersuchen.

Die desfalls nothwendigen Erhebungen werden summarisch

und in der Regel mündlich durch den Aufsichtsoffizier oder nach Umständen durch den Festungs-Commandanten, oder die von demselben angeordnete Commission gepflogen.

Während der Dauer der Disciplinar-Untersuchung kann der Gefangene in engem Gewahrsam gehalten werden.

Vor der Zuerkennung einer Strafe oder Straffolge, welche auf die Gesundheit des Gefangenen von Einfluß sein kann, ist der Festungsarzt einzuvernehmen.

In Fällen, in welchen die Strafeinschreitung keinen Aufschub erleidet, hat die Einvernehmung des Festungsarztes in kürzester Zeit nachträglich während des Strafvollzuges zu geschehen.

39. Jede Disciplinarstrafe ist in Bezug auf die Strafgattung und das Strafmaß genau nach den näheren Umständen, unter welchen die Uebertretung verübt wurde, nach der größeren oder geringeren Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der letzteren und nach dem Grade des Trotzes, der Bosheit und des Verschuldens des Gefangenen zu bemessen.

Wo nicht die besondere Schwere einer Uebertretung oder die Erfolglosigkeit bereits angewendeter geringerer Strafen eine Abweichung nothwendig macht, ist bei Zuerkennung der Strafen eine bemessene Stufenfolge zu beobachten.

Auf die körperliche Beschaffenheit des Gefangenen ist hiebei, soweit es mit der Aufrechthaltung der Disciplin vereinbar ist, Rücksicht zu nehmen.

Kurzschließen, Anschließen an die Wand, sowie Anlegung von Fesseln darf gegen einen Gefangenen nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit, Gewaltthaten gegen Mitgefangene oder aus ähnlichen Gründen erkannt werden.

40. Die Disciplinar-Erkenntnisse werden den Gefangenen in der Regel von dem Aufsichtsoffizier, und nur ausnahmsweise in wichtigeren Fällen von der angeordneten Commission zu Protokoll eröffnet.

Gegen solche Erkenntnisse findet keine Berufung statt; sie werden sogleich vollzogen.

Gegen die Strafverfügungen des Aufsichtsoffiziers steht dem Betreffenden die Beschwerde bei dem Festungscommandanten zu, ohne daß jedoch der Strafvollzug dadurch aufgeschoben wird.

41. Jede zuerkannte Disciplinarstrafe nebst der damit verbundenen Straffolge wird in den Personalakten des Gefangenen vorgemerkt.

Der Vollzug derselben wird durch eine von dem Aufsichtsof-

fizier an die Festungscommandantschaft schriftlich zu erstattende Meldung nachgewiesen.

Die im Strafarreste befindlichen Gefangenen sind von dem Besuche des Gottesdienstes und von der Bewegung im Freien ausgeschlossen.

Während des Strafvollzuges einer einfachen oder geschärften Arreststrafe (§. 35 Ziffer 3) kann ein Gefangener jedoch zum Genusse der freien Luft soweit zugelassen werden, als der Festungsarzt es für nothwendig erachtet.

Vorbeugende Maßregeln, vorläufige Einschreitung, Verfahren in außerordentlichen Fällen und bei Verbrechen und Vergehen.

42. Der Aufsichtsoffizier hat innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse die erforderlichen Maßregeln vorzukehren, um jeder Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und Vergehungen der Gefangenen auf die Spur zu kommen.

Derselbe kann zu diesem Endzwecke jederzeit eine genaue Durchsuchung der Gefangenen vornehmen oder durch den Profosen vornehmen lassen.

Bei diesen Durchsuchungen muß der Anstand gewahrt werden; die Durchsuchung weiblicher Gefangenen darf nur durch Aufseherinnen geschehen.

Die Befugniß der Durchsuchung steht dem Profosen auch ohne Auftrag des Aufsichtsoffiziers in dem Falle zu, als sich bei Ausübung seiner Berufspflichten ein gegründeter Anlaß zur Anwendung dieser Maßregel ergibt und zugleich wegen Dringendheit der Umstände die Anordnung des Aufsichtsoffiziers nicht eingeholt werden kann.

43. Bei einem in der Festung ausgebrochenen Brande oder bei Meutereien unter den Gefangenen und bei ähnlichen die Sicherheit und Ordnung von Innen oder Außen bedrohenden außerordentlichen Vorfällen kann der Aufsichtsoffizier die Fesselung oder die Verbringung der Gefangenen in Arrest- oder Absonderungs-Lokale verfügen, wenn und soweit diese Maßregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung nothwendig erscheinen.

Er hat aber hierüber sogleich schriftliche Meldung an die Festungs-Commandantschaft zu erstatten, welche das Weitere verfügen wird.

44. Wird bei Widersetzlichkeit, bei Angriffen gegen Mitgefangene, bei sonstigen Verbrechen oder Vergehen, oder bei Fluchtversuchen der Gefangenen eine augenblickliche vorläufige Einschreitung, nicht aber die Anwendung von Waffengewalt gegen einzelne Gefangene nothwendig, so kann ein Gefangener auch ohne Fassung eines vorläufigen

Beschlusses in ein Arrestlokal gebracht und nach den Umständen (§. 39 Abs. 4) zugleich mit den zu seiner Bewältigung erforderlichen Fesseln belegt werden.

Anstatt der Fesselung ist gegen unbändige Gefangene die Anlegung der Zwangsjacke zulässig, welche jedoch, insoweit nicht Gefahr auf dem Verzuge steht nur nach erholtem Gutachten des Festungsarztes zur Anwendung kommen darf.

Die Vorkehrung vorläufiger Einschreitung steht zunächst dem Aufsichtsoffizier zu, welcher aber sogleich Meldung an die Festungs-Commandantschaft zu erstatten hat.

In Nothfällen ist jedoch auch der Profos unter der Verpflichtung augenblicklicher Meldung des Vorfalles bei dem Aufsichtsoffizier berechtigt, einen Gefangenen vorläufig in ein Arrestlocal zu verbringen, worüber jedoch der Aufsichtsoffizier gleichfalls Meldung an die Festungs-Commandantschaft zu erstatten hat.

45. Die in den §§. 43 und 44 angeführten vorbeugenden und vorläufigen Maßregeln sind nur auf so lange zulässig, als dazu Veranlassung gegeben ist.

46. 1) Bei einem gemeinsamen Auftreten mehrerer Gefangenen zur Widersetzlichkeit gegen die Ordnung oder zur Durchführung besonderer verbrecherischer Pläne hat der Aufsichtsoffizier alle zur Unterdrückung eines solchen Unternehmens dienende Mittel anzuwenden, und wenn andere Maßregeln nicht ausreichen und die Theilnehmer nicht anderweitig zur Ruhe gebracht oder unschädlich gemacht werden können, die Waffengewalt in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen.

Seinem Ermessen bleibt anheimgestellt, ob in einem gegebenen Falle nur die passive Assistenz der Militärmannschaft oder deren Einschreiten mit den Waffen stattzufinden habe.

Er beordert solchen Falles den Commandanten der Militärwache unter genauer Bekanntgabe des Zweckes und der Aufgabe, welche durch den Gebrauch der Waffen erreicht werden sollen, und überläßt ihm entweder die Ausführung oder leitet dieselbe durch persönlichen Befehl.

Wenn es ohne Gefahr auf dem Verzuge geschehen kann, hat er sofort bei dem Aufgebote der bewaffneten Macht, außerdem so bald als möglich, dem Platzcommandanten hierüber Meldung zu erstatten und dessen etwaige besondere Befehle entgegenzunehmen.

So lange ein solcher Befehl nicht erfolgt ist, bleibt der Aufsichts-Offizier dafür verantwortlich, daß die Waffengewalt nur in der Art, nur für so lange und nur mit derjenigen Steigerung zur Anwendung kommt, welche zur Erreichung des Zweckes

nach der Größe des Widerstandes und der Dringendheit der Gefahr als nothwendig erscheint.

2) Im Falle der Beorderung zur passiven Assistenz kann der Commandant der hiezu bestimmten Abtheilung auch ohne weiteren Befehl, jedoch unter persönlicher Verantwortlichkeit, zu dem erforderlichen Waffengebrauch übergehen, wenn solches die Sicherheit oder die Ehre der Mannschaft im Falle eines gewaltsamen Angriffs auf dieselbe unabweisbar erheischt.

3) Dem Gebrauch der Waffen soll, wo solches nach den näheren Verhältnissen des gegebenen Falles ohne Vereitlung des Zweckes und ohne Erhöhung der Gefahr für Person oder Eigenthum möglich ist, eine dreimalige Aufforderung zur Rückkehr zum Gehorsam von Seiten des Aufsichtsoffiziers oder des Commandanten der bewaffneten Macht vorausgehen, und überhaupt nur in dem Maße von der Waffe Gebrauch gemacht werden, als es für Erreichung des Zweckes durchaus nothwendig ist.

4) Gegen einen einzelnen Gefangenen, welcher nur passiv widersetzlich ist, darf die Anwendung der Waffengewalt nicht stattfinden.

Die Widersetzlichkeit muß vielmehr in einem solchen Falle durch andere zulässige Mittel gebrochen werden, wobei aber nach Umständen auch die passive Assistenz der Militärmannschaft in Anspruch genommen werden kann.

Diese Assistenz kann in dringenden oder Nothfällen auch durch den Profosen erwirkt werden, welcher jedoch hievon unverzüglich an den Aufsichtsoffizier Meldung zu erstatten hat.

5) Die Festungswachen sind zum Waffengebrauch auch ohne Aufforderung befugt, wenn einer oder mehrere Gefangene auf die Wache eindringen, dieselbe auf irgend eine Weise angreifen oder Gewaltthätigkeiten an Personen verüben.

Von der Waffe kann in allen Fällen auch gegen denjenigen Gebrauch gemacht werden, welcher sich seiner Ergreifung mit Gewalt widersetzt.

Es darf aber auch in den beiden letzteren Fällen die Waffe in keinem stärkeren Grade benützt werden, als zur Abwehr des Angriffs oder der Gewalt, zur Bewältigung des Widerstandes und zur Ergreifung des Gefangenen nothwendig ist.

6) Gegen auf der Flucht betretene Gefangene sind die Wachen ermächtigt, nach dreimaligem vergeblichen Haltrufen Feuer zu geben.

47. Verübt ein Gefangener eine strafbare Handlung, wegen welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten ist, so hat der Aufsichtsoffizier die zur Sicherung der Ordnung nothwendige vorläufige Einschreitung

vorzukehren und den Vorfall dem Festungs-Commandanten zur Veranlassung der gerichtlichen Einschreitung schriftlich zu melden.

Das Disciplinar-Verfahren bleibt in solchen Fällen bis zur Beendigung der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Abschnitt III.

Von dem Austritte der Festungs-Gefangenen.

48. Vor der Entlassung eines Gefangenen wird der Distriktspolizei-Behörde der Heimath hievon rechtzeitig Mittheilung gemacht und hierbei je nach Umständen der Person ein Zeugniß des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden behufs der Hinausgabe an das einschlägige Pfarramt angelegt.

Bei den im Militärverbande bleibenden Personen wird der betreffenden Militärbehörde entsprechende Mittheilung gemacht.

49. Innerhalb der letzten drei Tage vor der Entlassung wird der Gefangene dem Festungs-Commandanten zur Verabschiedung vorgestellt.

Unmittelbar vor der Entlassung wird demselben eine eindringliche Rückfalls-Verwarnung ertheilt, sodann Abrechnung mit ihm gepflogen und ihm ein allenfallsiges Guthaben nebst seinem übrigen Eigenthum ausgehändigt, soferne derselbe frei entlassen wird.

Ist der zu Entlassende mit den zur Erreichung seines Bestimmungsortes erforderlichen Geldmitteln oder den nöthigen Kleidern nicht versehen, so hat die Festungs-Commandantschaft auf die desfallsige Meldung des Aufsichtsoffiziers mit der Heimaths- beziehungsweise Militär-Behörde in das geeignete Benehmen zu treten.

50. Der betreffende Gefangene wird in der Regel frei entlassen und mit einem Vorweise versehen, in welchem das Signalement des Inhabers und, soferne es der Festungs-Commandant als nothwendig erachtet, die einzuhaltende Reiseroute und der in Worten ausgedrückte Betrage des dem Entlassenen zugestellten Geldes vorgetragen wird.

Der Vorweis vertritt die Stelle der Reiselegitimation und, ist nur für die Reise von dem Straforte bis zum Bestimmungsorte des Entlassenen giltig.

Ausnahmsweise wird ein zur Entlassung kommender Gefangener dem Schubtransporte übergeben, wenn diese Maßregel wegen Sicherheitsgefährlichkeit des Entlassenen oder aus anderen Gründen sich als nothwendig darstellt.

Ausländer, welche eine Zuchthausstrafe erstanden haben, sind dem Schubtransporte zu übergeben.

51. Die Entlassung eines kranken Gefangenen ist mit dessen Einwilligung so lange zu verschieben, bis sie nach dem

Gutachten des Festungsarztes unbedenklich erfolgen kann.

Besteht der Gefangene auf der sofortigen Entlassung, so wird seinem Verlangen stattgegeben, soferne die Entlassung nicht mit augenscheinlicher Lebensgefahr für ihn verbunden ist.

52. Ist ein Gefangener zeitweise zu entlassen, so wird mit ihm Abrechnung gepflogen, derselbe mit den nothwendigen Reisemitteln versehen, und unter entsprechender Vermahnung mittelst Vorweises entlassen.

Abschnitt IV.

Von dem Falle des Ablebens eines Festungsgefangenen.

53. Im Falle des Ablebens eines Gefangenen werden bezüglich der Vornahme der Todtenbeschau und der Zeit der Beerdigung die bestehenden polizeilichen Vorschriften eingehalten.

Im Uebrigen richtet sich die Beerdigung der Leiche nach den hierwegen besonders erlassenen Bestimmungen.

Der in Verwahr der Anstalt befindliche Rücklaß wird der Verlassenschafts-Behörde zur Verfügung gestellt.

Abschnitt V.

Von der Controle des Vollzugs der Platzordnung.

54. Der Vollzug der vorstehenden Platzordnung ist durch die General-Commandanten gelegentlich ihrer unangesagt vorzunehmenden Inspicirung zu controliren.

Bei Inspicirung derjenigen Festung, auf welcher die Festungssträflinge vom Civilstande untergebracht sind, ist zu der Visitation der Straflocale ein von Unserem Staatsministerium der Justiz zu bestimmender Beamter und der Kreismedicinalrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem sich die Festung befindet, einzuladen und sind unbeschadet deren Berichterstattung an die ihnen vorgesetzte Stelle ihre Bemerkungen und Anträge, insoferne nicht etwa sofortige Abhilfe erfolgt, in den Inspections-Bericht aufzunehmen.

München, den 8. Januar 1870.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,

v. Gönner.

Bayerisches Wehrverfassungs-Gesetz in Wirksamkeit getreten am 1. Februar 18
68 ; nebst Inhaltsverzeichniß, Sachregister und Anmerkungen

Bd.: 14

Würzburg 1870